

# Einleitung

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene neue Sozialhilferecht im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das neue Sozialhilferecht umfasst neben den Leistungen und Voraussetzungen der Sozialhilfe nunmehr auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Menschen, die in eine Notlage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können, sind auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen. Diese Hilfe zu leisten, ist die Aufgabe der Sozialhilfe. Jeder Mensch, der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf andere Unterstützung zählen kann, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen, die für ein menschenwürdiges Dasein einschließlich einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nötig sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen also nicht nur Armut verhindern, sondern dem Leistungsberechtigten eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Die Leistungen sollen ihn aber auch in die Lage versetzen, sein Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung dieser Selbsthilfe besondere Bedeutung.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hilft vor allem älteren Menschen, die vor der Einführung von Grundsicherungsleistungen im Jahr 2003 nicht die Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen wollten, weil sie den mit dieser Sozialhilfeleistung verbundenen Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchteten. Die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die von diesem Rückgriff absieht, ist nunmehr Teil des Sozialhilferechts. Neben 65-Jährigen und älteren sind hier auch dauerhaft voll Erwerbsgeminderte anspruchsberechtigt, besonders diejenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind. Diese Menschen, die praktisch keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu verdienen, erhalten durch die Grund-

Einleitung

sicherung mehr materielle Eigenständigkeit, d.h. mehr Unabhängigkeit vom elterlichen Unterhalt. Hierdurch wird auch das Zusammenbleiben innerhalb der Familie gefördert und ihre Lebenssituation erheblich verbessert. Alter und Erwerbsminderung sind vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. Im Unterschied zu den Leistungen der Rentenversicherung handelt es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jedoch nicht um eine Versicherungsleistung, also weder eine „Ersatz-“ noch eine „Mindestrente“, sondern um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die in ihrem Umfang weitestgehend dem der Hilfe zum Lebensunterhalt entspricht.

Die Sozialhilfe tritt auch ein, wenn Menschen in einer besonderen Lebenssituation infolge von Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, hohem Alter oder bei besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen. Im Einzelnen kommen hier „Hilfen zur Gesundheit“, „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Hilfe zur Pflege“, „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und „Hilfe in anderen Lebenslagen“ in Betracht. Diese Hilfen erhalten auch Menschen, die für ihren Lebensunterhalt noch selbst sorgen können, aber wegen besonderer Bedarfssituationen auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind.

Mit der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde der bereits im SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel fortgesetzt und erweitert, in dem kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher darin unterstützt werden, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dazu dient insbesondere die Erleichterung trägerübergreifender Persönlicher Budgets als Gesamtbudgets aller in Betracht kommenden Leistungen. Den behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden hierbei Geldleistungen zur Verfügung gestellt, die ihnen ermöglichen, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen.

Mit dem SGB XII und seinen verschiedenen Leistungen, die in acht Kapiteln dargestellt werden, haben wir die Verfahren so einfach wie möglich gestaltet. Einige Fragen zum Gesetz und zu seiner Auslegung werden aber offen bleiben. Deshalb soll Ihnen diese Broschüre helfen, diese Leistungen auch in Anspruch nehmen zu können. Hierzu dienen die Informationen zu den anderen sozialen Sicherungssystemen, die Beispiele, der Gesetzestext und ein Adressenverzeichnis.

|                                                                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung .....                                                                          | 5  |
| Was ist das eigentlich – Sozialhilfe? .....                                               | 11 |
| Das Sozialgesetzbuch .....                                                                | 12 |
| Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe? .....                                                   | 14 |
| Das Sozialhilferecht wurde geändert – warum? .....                                        | 15 |
| Die Bereiche der Sozialhilfe .....                                                        | 15 |
| Hilfe zum Lebensunterhalt .....                                                           | 16 |
| Was bekommt ein Leistungsberechtigter? .....                                              | 18 |
| Mehrbedarfszuschläge .....                                                                | 20 |
| Einmalige Leistungen .....                                                                | 22 |
| Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden? .....                                            | 24 |
| Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt? .....                      | 26 |
| Gibt es für Deutsche auch im Ausland Sozialhilfe? .....                                   | 27 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung .....                                    | 28 |
| Was bekommt ein Leistungsberechtigter? .....                                              | 29 |
| Müssen Verwandte dafür zahlen, dass Grundsicherung bezogen wird? .....                    | 31 |
| Wie wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt? .....                        | 31 |
| Erhalten auch behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, die Grundsicherung? ..... | 32 |
| Müssen die Leistungen der Grundsicherung beantragt werden? .....                          | 33 |
| Hilfen zur Gesundheit .....                                                               | 33 |
| Wer erhält Leistungen bei Krankheit und vorbeugende Hilfen? .....                         | 33 |
| Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will? .....        | 35 |
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen .....                                         | 36 |
| Das Persönliche Budget bietet neue Möglichkeiten .....                                    | 38 |
| Wie hilft die Sozialhilfe blinden Menschen? .....                                         | 39 |

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Hilfe zur Pflege .....                                                                | 39 |
| Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die Pflege brauchen?.....                         | 40 |
| Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten .....                       | 46 |
| Hilfe in anderen Lebenslagen .....                                                    | 47 |
| Wie hilft das Sozialamt älteren Menschen? .....                                       | 48 |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) ....             | 50 |
| Grundsatz „fördern und fordern“ .....                                                 | 50 |
| Wer erhält Arbeitslosengeld II?.....                                                  | 51 |
| Haben Jugendliche Anspruch auf Grundsicherung für<br>Arbeitsuchende? .....            | 51 |
| Wie werden erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstützt?.....                            | 52 |
| Muss jede Arbeit angenommen werden? .....                                             | 52 |
| Was ändert sich für Arbeitslose, die bisher Sozialhilfe<br>bekommen haben? .....      | 53 |
| Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II .....                            | 53 |
| Wer bekommt einen Kinderzuschlag und wo ist er zu<br>beantragen? .....                | 57 |
| Weitere Informationen und Erklärungen .....                                           | 58 |
| Was ist eine „angemessene“ Unterkunft?.....                                           | 58 |
| Wann setzt die Sozialhilfe ein? .....                                                 | 59 |
| Was muss man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?.....                                    | 59 |
| Wie kann man sich gegen Entscheidungen des<br>Sozialamtes wehren? .....               | 61 |
| Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden? .....                                          | 62 |
| Müssen Verwandte zahlen, wenn Sozialhilfe bezogen wird? ....                          | 64 |
| Welches Einkommen und Vermögen wird angerechnet, was<br>bleibt anrechnungsfrei? ..... | 65 |
| Welche Leistungen kann man neben Sozialhilfe noch<br>erhalten? .....                  | 66 |
| Können Auszubildende Sozialhilfe erhalten? .....                                      | 67 |
| Welche Hilfe gibt es in außergewöhnlichen Notlagen?.....                              | 69 |
| Bezahlt das Sozialamt auch Kosten für das Telefon? .....                              | 70 |

|                                                                                                   |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zusätzliche Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts .....                                          | 70  |
| Weitere Hilfen für schwangere Frauen und für Familien in<br>Notlagen .....                        | 70  |
| Unterhaltsvorschuss.....                                                                          | 71  |
| Erziehungsgeld.....                                                                               | 72  |
| Kinder- und Jugendhilfe .....                                                                     | 73  |
| Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es sonst noch? .....                                          | 74  |
| Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühren) ..                                       | 74  |
| Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?...                                  | 75  |
| Tabellen.....                                                                                     | 79  |
| Gesetzestexte.....                                                                                | 83  |
| Sozialgesetzbuch                                                                                  |     |
| Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –.....                                                      | 84  |
| Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des<br>Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....  | 145 |
| Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches<br>Sozialgesetzbuch.....                 | 151 |
| Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch..                                       | 153 |
| Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung<br>besonderer sozialer Schwierigkeiten..... | 159 |
| Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches<br>Sozialgesetzbuch.....                 | 163 |
| Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des<br>Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....   | 168 |
| Impressum .....                                                                                   | 176 |

## Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?

Jeder Mensch kann in Not oder in eine Situation geraten, in der er staatlicher Hilfe bedarf; durch einen Unfall, durch Krankheit, durch eine Behinderung, durch Pflegebedürftigkeit, durch den Tod des Partners, durch Arbeitslosigkeit oder zu geringes Erwerbseinkommen, durch irgendein Unglück, das jeden von uns treffen kann.

Gegen die Folgen der meisten dieser Fälle sind wir versichert; zum Beispiel durch die Krankenversicherung, durch die Pflegeversicherung, durch die Unfallversicherung, durch die Arbeitslosenversicherung, durch die Rentenversicherung. Was aber, wenn wir in eine Situation geraten, in der all dies nicht in Frage kommt? In eine Notlage, in der uns keine Versicherung, keine Agentur für Arbeit, keine Bank und kein Verwandter hilft?

Dann gibt es immer noch die Sozialhilfe. Sie ist eine staatliche Leistung, auf die jede Bürgerin und jeder Bürger unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch hat, wie z. B. auf Kindergeld oder Wohngeld. Darum kann jeder Mensch Sozialhilfe in Anspruch nehmen als sein gutes Recht, das ihm gesetzlich garantiert ist. Das gilt allerdings nur, wenn und so weit er sich nicht selber helfen kann und ihm auch kein anderer hilft. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, wodurch er in Not geraten ist.

Das Gesetz, das diese Hilfe garantiert, ist das **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)**. Zuständig für die Ausführung des SGB XII sind die Behörden in den Ländern, insbesondere die örtlichen oder überört-

Definition

lichen Kommunalbehörden wie Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Bezirke oder die Landessozialämter. Das bedeutet: Die Länder und die örtlichen Behörden entscheiden in eigener Verantwortung über die Ausführung des Sozialhilferechts und die Anwendung im Einzelfall. Sie unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht des Bundes, so dass von ihnen getroffene Entscheidungen im Einzelfall nicht von einem Bundesministerium überprüft werden können.

Wegen der möglichen Rechtsmittel wird auf den Abschnitt „Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?“ verwiesen.

In dieser Broschüre finden Sie Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen Sie welche Art von Hilfe erhalten können. Diese Hinweise zeigen, welche Hilfen möglich sind, sie können aber sicher nicht jeden Einzelfall erschöpfend behandeln. Detaillierte Auskunft und Beratung erhalten Sie bei den zuständigen Sozialhilfeträgern.

Rechtsverbindlich ist natürlich nur der Wortlaut des SGB XII und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## Das Sozialgesetzbuch

Da die soziale Gesetzgebung viele unterschiedliche Bereiche umfasst – vom Familienleistungsausgleich bis zum Rentenrecht – wurde sie zu einem Gesetzbuch zusammengeführt, das die Sozialgesetze, also auch das Sozialhilferecht, umfasst: das Sozialgesetzbuch (SGB). Das SGB mit seinen 12 Büchern fasst nahezu das gesamte Sozialrecht zusammen und macht es dadurch einfacher, einheitlicher und überschaubarer. Es enthält neben dem allgemeinen Teil (SGB I) die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die Arbeitsförderung (SGB III), die Sozialversicherung (SGB IV), die Krankenversicherung (SGB V), die Rentenversicherung (SGB VI), die Unfallversicherung (SGB VII), das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), das Verwaltungsverfahren



ren (SGB X), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und die Sozialhilfe (SGB XII).

Der Allgemeine Teil des SGB (SGB I) regelt unter anderem den Zugang zu den Sozialleistungen. Dazu gehört für die Belange der Sozialhilfe auch die Verpflichtung der Leistungsträger (also der kreisfreien Städte und Kreise):

- über Sozialleistungen umfassend zu informieren,
- die Bürgerinnen und Bürger in allen sozialrechtlichen Fragen zu beraten,
- der Bürgerin bzw. dem Bürger die für ihn zuständigen Stellen zu nennen,
- Anträge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- eng mit anderen Leistungsträgern und deren Verbänden zusammenzuarbeiten, Initiativen zu entwickeln und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die der Bürgerin oder dem Bürger zustehenden Leistungen schnell gewährt werden können,
- die Wünsche der Betroffenen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Im 10. Buch des SGB (SGB X) ist das Verwaltungsverfahren geregelt, das möglichst einfach und zweckmäßig durchzuführen ist. Dort ist z.B. auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung (Verwaltungsakt) aufgehoben werden kann oder wann Bescheide schriftlich erfolgen und begründet werden müssen.

Wenn es Sie interessiert, selbst einmal einen Blick in die Gesetzestexte zu werfen oder sich intensiver damit zu befassen, können Sie in jeder öffentlichen Bibliothek und bei vielen örtlichen Selbsthilfeorganisationen die Gesetzbücher einsehen. Der Text des Sozialhilferechts (SGB XII) mit Erläuterungen ist als Taschenbuch im Buchhandel erhältlich, und alle Gesetze zur sozialen Sicherung sind auch im Internet über die Homepage des Ministeriums zugänglich ([www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)).

Auch am Ende dieser Broschüre finden Sie den Text des SGB XII abgedruckt.

Wer sich selbst informiert, fängt bereits an, sich selbst zu helfen. Die Sozialhilfe leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Das heißt: Sie soll jedem ermöglichen, aus eigener Kraft am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Und wo die eigene Kraft nicht ausreicht, soll die Sozialhilfe solange wie erforderlich die Unterstützung bringen, die für die Führung eines menschenwürdigen Lebens nötig ist.

## Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder Mensch, der sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken und die Leistungsberechtigten „so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten“ (§ 1 Satz 2 SGB XII). Es wird erwartet, dass Leistungsberechtigte mit dem Träger der Sozialhilfe zusammen arbeiten, um diese Ziele zu erreichen.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht unabhängig davon, ob man seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeberechtigten ist ohne eigenes Verschulden in die Notsituation geraten, wegen der sie nun Sozialhilfe braucht und erhält. Es sind also Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in einer schwierigen Lage befinden – so wie es jedem passieren kann. Denken Sie zum Beispiel an Erwerbsunfähige oder an Kinder, die bei ihren Verwandten aufwachsen. Sozialhilfe zu beantragen und zu erhalten ist keine Schande, sondern unser aller gutes Recht, wenn es keine andere Möglichkeit der Hilfe gibt.

Ausgenommen von Sozialhilfeleistungen sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die seit dem 01. Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das hierfür zuständig ist, hat das neue Inter-

netangebot [www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de) mit vielen weitergehenden Informationen gestartet. Ausgenommen sind weiterhin Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Ausländerinnen und Ausländer ohne verfestigte Aufenthaltsgenehmigung. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

## Das Sozialhilferecht wurde geändert – warum?

Als das „alte“ Sozialhilferecht im Jahr 1962 in Kraft trat, zielte es darauf ab, vorübergehend einzelne Personengruppen in Notlagen zu unterstützen, z. B. ältere Menschen mit geringen Renten. Im Laufe der Jahre traten andere Lebenslagen und weitere Personengruppen hinzu, z. B. Arbeitslose, allein Erziehende, Migranten, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung. Die Notlagen änderten sich, und andere Personengruppen benötigten Leistungen der Sozialhilfe. Aus diesem Grund wurde teilweise das Sozialhilferecht angepasst, teilweise wurden aber auch neue Gesetze erlassen, die die Leistungsgewährung für bestimmte Personengruppen sicher stellen. Z. B. wurden in gesonderten Gesetzen die Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz, 1993), für Pflegebedürftige (Pflegeversicherungsgesetz, 1995), für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte (Grundsicherungsgesetz, 2003) und für Arbeitsuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren (SGB II, 2005) geregelt.

## Die Bereiche der Sozialhilfe

Während bisher zwischen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ unterschieden wurde, ist die Sozialhilfe nun in sieben Bereiche gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)

Reformen

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII).

Im neuen Recht wurden wesentliche Zielsetzungen und Leistungsformen der Sozialhilfe beibehalten. Es ist nach wie vor die Aufgabe der Sozialhilfe, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII).

## Hilfe zum Lebensunterhalt

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann Ihnen z.B. zustehen, wenn Sie kein Erwerbseinkommen haben, keine ausreichenden Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten oder wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben oder zu gering sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorübergehend oder für längere Zeit gewährt – je nach der Dauer der persönlichen Notlage der oder des Leistungsberechtigten. Auch der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich danach, was im Einzelfall erforderlich ist (= Bedarf).

Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt kann als Faustregel gelten:

**Bedarf minus Einkommen = Höhe der Leistung.**

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z. B. Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und das Wohngeld. Nicht zum Einkommen gehören z. B. die Leistungen nach dem SGB XII, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Erziehungsgeld und die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind.

Vom Einkommen sind u. a. zunächst abzusetzen:

- die auf dieses Einkommen entrichteten Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, so weit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden),
- bei selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der oder des Leistungsberechtigten ein Teil des Erwerbseinkommens als anrechnungsfreier Hinzuverdienst.

## Regelsätze

Wenn Leistungsberechtigte laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, richtet sich die Höhe des Bedarfs vor allem nach so genannten Regelsätzen.

Grundlage für die Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die in der Regel

alle fünf Jahre erhoben wird. Aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe leitet sich der Eckregelsatz ab. Die Leistungen des Eckregelsatzes werden nach dem tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich bemessen und decken dadurch den Bedarf.

Der Eckregelsatz liegt im früheren Bundesgebiet und Berlin bei 345,- € und in den neuen Ländern bei 331,- €.

Für jeden Haushalt gibt es dabei grundsätzlich den so genannten Eckregelsatz. Diesen Betrag erhalten allein Stehende und Haushaltsvorstände. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen gibt es dann zusätzliche Beträge, deren Höhe vom Alter dieser Haushaltsangehörigen abhängt. Für Kinder unter 14 Jahren werden 60 v.H. des Eckregelsatzes gezahlt und für die übrigen Haushaltsangehörigen 80 % des Eckregelsatzes. Wie hoch diese Regelsätze sind, können Sie in der Tabelle im Anhang für jedes Land nachschauen.

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft und die Heizungskosten (abzüglich der Kosten für Warmwasserbereitung), der bisherige Anspruch auf Wohngeld für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach dem Wohngeldgesetz entfällt. Bei Haus- oder Wohnungseigentümern unter Umständen auch laufende Kosten für das Eigenheim (allerdings keine Tilgungsraten, denn die tragen zur Vermehrung des Vermögens bei, und das ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe).

Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und andere Einkünfte werden aber auf diese Leistungen angerechnet.

## Was bekommt ein Leistungsberechtigter?

Sozialhilfe gibt es in unterschiedlichen Formen – denn auch die Notsituationen der Leistungsberechtigten sind unterschiedlich. Darum gibt es Sozialhilfe als

- Dienstleistung, etwa in Form von Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes, sowie Aufnahme von Kontakten zu weiterhelfenden Institutionen

- es gibt sie als Geldleistung, z.B. als laufende monatliche Zahlung und
- es gibt sie – selten – als Sachleistung, zum Beispiel bei der Erstanschaffung von Hausratsgegenständen oder Bekleidung.

### Beispiel:

*Die Geschwister Christine (14 Jahre) und Ralf (9 Jahre)*

*haben ihre Eltern durch einen Verkehrsunfall verloren und leben seitdem bei ihren Großeltern. Diese können mit ihren Renteneinkünften zwar die eigenen Lebenshaltungskosten decken, erhalten für ihre beiden Enkel aber Hilfe zum Lebensunterhalt.*

*Das Sozialamt berechnet zunächst den Regelbedarf, der für ein 14-jähriges Kind 80 v.H. des Eckregelsatzes und für ein 9-jähriges Kind 60 v. H. des Eckregelsatzes beträgt. Da keiner von beiden der Haushaltsvorstand ist, besteht kein Anspruch auf den Eckregelsatz. Hinzu kommen die Kosten für Miete und Heizung, die das zuständige Sozialamt mit einem Pro-Kopf-Anteil an den gesamten Wohnkosten des Haushalts veranschlagt.*

*Als Einkünfte beziehen sie Kindergeld und eine Waisenrente, die aber recht „mager“ ausfällt, da die Eltern noch keine hohen Rentenansprüche erworben hatten. Der monatliche Bedarf der Geschwister an Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus folgenden Einzelpositionen (in unterschiedlicher Höhe, je nach dem ob sie im früheren Bundesgebiet oder in den neuen Ländern leben; Beispielberechnung):*

|                                                  | früheres Bundes-<br>gebiet und Berlin | neue<br>Länder |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|
|                                                  | €/ Monat                              | €/ Monat       |
| <b>Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:</b>      |                                       |                |
| Regelsatz für ein Kind unter 14 Jahren           | 207                                   | 199            |
| Regelsatz für ein Kind ab 14 Jahren              | 276                                   | 265            |
| anteilige Miete (100 € bzw. 90 € pro Person)     | 200                                   | 180            |
| anteilige Heizkosten (20 € bzw. 19 € pro Person) | 40                                    | 38             |
| <b>Summe Bedarf</b>                              | <b>723</b>                            | <b>682</b>     |
| <b>Einkommen der Kinder:</b>                     |                                       |                |
| Kindergeld                                       | 308                                   | 308            |
| Waisenrente                                      | 360                                   | 320            |
| <b>Summe Einkommen</b>                           | <b>668</b>                            | <b>628</b>     |

**Leistung:**

|                                                 |           |           |
|-------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Bedarf                                          | 723       | 682       |
| anzurechnendes Einkommen                        | 668       | 628       |
| monatliche Leistung                             | <b>55</b> | <b>54</b> |
| Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt | ja        | ja        |

*Von dem errechneten Bedarf in Höhe von 723 € (West) bzw. 682 € (Ost) verbleibt im Berechnungsbeispiel nach Abzug der Einkommen eine Leistung in Höhe von monatlich 55 € (West) bzw. 54 € (Ost) für beide Kinder, die das Sozialamt als Hilfe zum Lebensunterhalt zahlt.*

## Mehrbedarfszuschläge

Für einige Gruppen von Leistungsberechtigten wird auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände ein Mehrbedarf anerkannt, der durch einen entsprechenden Zuschlag zum Regelsatz abgegolten wird. Diese Mehrbedarfszuschläge betragen:

- für werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an 17 v. H. des Eckregelsatzes;
- für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mehreren Kindern unter 17 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen 36 v. H. des Eckregelsatzes. Allein Erziehende, denen bislang aufgrund der Zahl und der Alterskonstellation ihrer Kinder kein Mehrbedarf gewährt werden konnte, erhalten künftig 12 v. H. des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens jedoch 60 v. H. des Eckregelsatzes;
- für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben, 17 v. H. des Eckregelsatzes;
- für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird, 35 v. H. des Eckregelsatzes;
- für kranke, genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarfszuschlag in angemessener Höhe.

Besteht Anspruch auf verschiedene Mehrbedarfszuschläge, können sie nebeneinander gewährt werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen, allerdings insgesamt nur bis zur Höhe des maßgebenden Regelsatzes.

## Beispiel:

*Gerhard Herbst*

*hat es in seinen bisher 40 Lebensjahren nicht leicht gehabt. Er wurde schon früh Alkoholiker, und nachdem sich seine Frau von ihm trennte, verlor er auch noch seinen Job. Um von der Sucht loszukommen, hat er einen Entzug hinter sich und möchte nun wieder ins „normale“ Leben einsteigen. Zur Zeit kann er jedoch noch nicht mehr als drei Stunden täglich arbeiten. Als ersten Schritt hat ihm sein Sozialarbeiter daher eine geringfügige Beschäftigung vermittelt, bei der er maximal 12 Stunden pro Woche eine leichte Arbeit leistet. Sein Leistungsvermögen hat sich noch nicht so weit stabilisiert, dass er schon für eine Arbeitsvermittlung nach dem SGB II in Betracht käme. Sein derzeitiger Stundenlohn beträgt 6 €, und was er darüber hinaus zum Lebensunterhalt braucht, leistet die Sozialhilfe. Bei der Berechnung der ergänzenden Leistung wurde berücksichtigt, dass ihm nur 70 v.H. seines Nettoverdienstes als Einkommen angerechnet werden, 30 v. H. bleiben anrechnungsfrei.*

|                                                 | früheres Bundes-<br>gebiet und Berlin | neue<br>Länder |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|
|                                                 | €/ Monat                              | €/ Monat       |
| <b>Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:</b>     |                                       |                |
| Eckregelsatz für allein Lebende                 | 345                                   | 331            |
| Kosten der Unterkunft                           | 275                                   | 209            |
| Heizkosten                                      | 46                                    | 43             |
| Summe Bedarf                                    | <b>666</b>                            | <b>583</b>     |
| <b>Einkommen:</b>                               |                                       |                |
| Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit    |                                       |                |
| 12 Stunden pro Woche à 6 €                      | 312                                   | 312            |
| Abzüglich 30 v. H. Freibeträge                  | 94                                    | 94             |
| Summe Einkommen                                 | <b>218</b>                            | <b>218</b>     |
| <b>Leistung:</b>                                |                                       |                |
| Bedarf                                          | 666                                   | 583            |
| Einkommen                                       | 218                                   | 218            |
| monatliche Leistung                             | <b>448</b>                            | <b>365</b>     |
| Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt | ja                                    | ja             |

*Mit seiner geringfügigen Beschäftigung verdient Gerhard Herbst 312 €, davon werden 70 v. H. auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Wenn er keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätte, käme noch Wohngeld hinzu; da er aber einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, übernimmt das Sozialamt die gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung (soweit sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen).*

*Zieht man von dem errechneten Bedarf das anzurechnende Einkommen ab, so bleibt eine monatliche Leistung in Höhe von 448 € (West) bzw. 365 € (Ost), die Herr Herbst vom Sozialamt ergänzend zum Arbeitseinkommen erhält, um seine Lebenshaltungskosten decken zu können.*

## Einmalige Leistungen

„Einmalig“ bedeutet nicht, dass diese Leistungen jedem einmal gewährt werden, sondern dass sie dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie notwendig sind. Die meisten der früheren einmaligen Leistungen sind nun bereits im Regelsatz enthalten, mit drei Ausnahmen:

### Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (z. B. bei Migrantinnen und Migranten, die ohne jegliche Ausstattung nach Deutschland gekommen sind oder bei einem Wohnungsbrand, wenn keine Hausratversicherung vorhanden ist);
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt;
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

werden gesondert erbracht. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass die Leistungen vorher beantragt werden. Wer z. B. erst einkauft und dann mit der Rechnung zum Sozialamt kommt, kann dafür keine Leistungen mehr erhalten.

Für sonstige Bedarfe muss aus dem Regelsatz angespart werden. Ist es einer oder einem Leistungsberechtigten nicht möglich, einen mit dem Regelsatz abgegoltenen Bedarf zu finanzieren, kann vom Träger der Sozialhilfe

ein Darlehen gewährt werden, das in kleinen, aus den künftigen Regelsätzen einzubehaltenden, monatlichen Raten getilgt wird.

Nach dem Sozialhilferecht sind einmalige Leistungen auch zu gewähren, wenn die oder der Leistungsberechtigte zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt bzw. erhält, der Bedarf für die einmalige Leistung jedoch nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann. Daher empfiehlt es sich für Personen, deren Einkommen nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt, sich bei Eintritt einer der genannten Notlagen vom Sozialamt über ihre möglichen Ansprüche unterrichten zu lassen.

### Beispiel:

*Gabriele Müller*

*ist allein erziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern (Beate, 10 Jahre alt und Bernd, 15 Jahre alt). Nach der Trennung von ihrem Mann hat sie wegen einer betriebsbedingten Kündigung auch noch ihren Arbeitsplatz verloren. Immer öfter hat sie danach zu Alkohol gegriffen, bis sie schließlich ihre Alkoholsucht erkannte. Mit Hilfe von Sozialarbeitern, Jugendamt und anderen Beratungsstellen hat Frau Müller ihre Alkoholkrankheit nun langsam im Griff, ist aber noch nicht wieder fähig, arbeiten zu gehen. Das Geld hat aber dennoch mit Unterhalt ihres geschiedenen Mannes, Wohngeld und Kindergeld immer knapp gereicht. Sozialhilfe hat sie deshalb nie beantragt. Als die beiden Kinder jedoch Anmeldungen für eine gemeinsame mehrtägige Schulklassenfahrt an die Nordsee mit nach Hause bringen, ist Frau Müller verzweifelt: die knapp 250 € für die beiden Fahrten kann sie nicht bezahlen. Als sie mit ihrem Sozialarbeiter darüber spricht, rät der ihr, zum Sozialamt zu gehen und einen Antrag auf eine einmalige Leistung für mehrtägige Klassenfahrten zu stellen.*

*Die Sachbearbeiterin im Sozialamt berechnet die Beihilfe wie folgt:*

|                                                 | früheres Bundesgebiet und Berlin | neue Länder |
|-------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|
|                                                 | €/ Monat                         | €/ Monat    |
| <b>Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt:</b>     |                                  |             |
| Regelsatz des Haushaltsvorstandes               | 345                              | 331         |
| Regelsatz für ein Kind unter 14                 | 207                              | 199         |
| Regelsatz für ein Kind zwischen 14 und unter 18 | 276                              | 265         |

## 24 | Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

|                                                                      |              |              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Mehrbedarf bei allein Erziehenden für zwei Kinder unter 16 Jahren    | 124          | 119          |
| Kaltmiete                                                            | 420          | 330          |
| Heizkosten                                                           | 70           | 66           |
| Summe Bedarf                                                         | <b>1.442</b> | <b>1.310</b> |
| <b>Einkommen:</b>                                                    |              |              |
| Kindergeld                                                           | 308          | 308          |
| Unterhalt                                                            | 1.250        | 1.115        |
| Wohngeld                                                             | 10           | 16           |
| abzüglich Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrag von Frau Müller        | -125         | -125         |
| Summe Einkommen                                                      | <b>1.443</b> | <b>1.314</b> |
| <b>Leistung:</b>                                                     |              |              |
| Bedarf                                                               | 1.442        | 1.310        |
| Einkommen                                                            | 1.443        | 1.314        |
| Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt                      | nein         | nein         |
| Antrag auf einmalige Beihilfe (in Höhe von 2 x 125€)                 | 250          | 250          |
| Eigenanteil (das 6-fache des den Bedarf überschreitenden Einkommens) | <b>6</b>     | <b>24</b>    |
| Auszahlender Betrag                                                  | <b>244</b>   | <b>226</b>   |

*Die Sachbearbeiterin stellt fest, dass Frau Müller mit ihrem Einkommen um 1 € (West) bzw. 4 € (Ost) über dem laufenden Bedarf liegt. Dieser Betrag wird auf 6 Monate hochgerechnet, da davon ausgegangen werden kann, dass Beträge, die über den notwendigen Bedarf hinaus vorhanden sind, sechs Monate lang angespart werden können. Somit hat Frau Müller an der einmaligen Beihilfe für die beiden Klassenfahrten einen Eigenanteil von 6 € (West) bzw. 24 € (Ost). Der restliche Betrag wird jedoch gleich überwiesen.*

## Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

Jeder Bürger und jede Bürgerin weiß in der Regel, ob und bei wem er oder sie Schulden hat. Meistens handelt es sich dabei um Kreditverpflichtungen bei Banken und Sparkassen. Viele private Haushalte nehmen heute für die Finanzierung einer größeren Anschaffung einen Ratenkredit auf. Dabei spielt der Wechsel von Lebenssituationen oft eine große Rolle. Dies kann z. B. sein, wenn Jugendliche aus dem Elternhaus in die erste eigene Wohnung ziehen oder wenn Familien gegrün-

det werden. Dann werden die zusätzlichen finanziellen Belastungen oder der Ausfall eines zweiten Einkommens häufig durch Ratenkredite überbrückt. Meistens sind es Ratenkredite mit einer Laufzeit von mehreren Jahren.

Was aber passiert, wenn sich das Leben durch unvorhergesehene Ereignisse plötzlich ändert, die fälligen Raten nicht mehr gezahlt werden können und die Schulden durch den Zahlungsverzug (Verzugszinsen) von Monat zu Monat größer werden? Ein aufgenommener Kredit kann für die Betroffenen dann schnell zum Verhängnis werden.

Ein Anspruch auf Übernahme von Schulden durch die Sozialhilfe besteht nicht. Dieser Grundsatz kann nur bei besonderen Nachteilen durchbrochen werden. Im Einzelfall kann das Sozialamt z. B. Schulden übernehmen, die die Sicherung der angemessenen Unterkunft gefährden – also Mietschulden oder auch Zinsraten bei Hausbesitz, nicht aber die Tilgungsraten.

Im Rahmen der Beratungspflicht sollen die Sozialämter die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung fördern. Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien

Wohlfahrtspflege (wie z. B. Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt). Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erforderlich, so soll das Sozialamt auf ihre Inanspruchnahme hinwirken.

Hinweise und Hilfen für überschuldete Familien bietet die Kurzfassung „Was mache ich mit meinen Schulden?“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Politikfeld Familie, Ratgeber



Ein Überblick über die Möglichkeiten einer Restschuld-befreiung ist im Internet auf der Seite des Bundesminis-teriums der Justiz, [www.bmj.de](http://www.bmj.de), unter Service → Rat-geber → Bestellung von Broschüren und Faltblättern → „Infos und Formulare zur Verbraucherinsolvenz“ zu finden.

## Welche Hilfen gibt es, wenn der Vermieter die Wohnung kündigt?

Nach dem SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Mietrückstände zu übernehmen. Diese Hilfe soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Woh-nungslosigkeit einzutreten droht.

Auch wenn der Vermieter schon eine Räumungsklage bei Gericht eingereicht hat, ist es für eine Hilfe noch nicht zu spät. Den Gerichten ist vorgeschrieben, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Klagen auf Räu-mung von Wohnraum wegen rückständigen Mietzinses schon bei Eingang der Klageschrift die örtlich zuständi-gen Sozialämter über den drohenden Wohnungsverlust zu informieren, damit diese ggf. die notwendigen Schritte zur Erhaltung der Wohnung unternehmen können.

Die Übernahme von rückständigen Kosten für die Ener-gieversorgung (Gas, Wasser, Strom) ist ebenfalls mög-lich, vor allem dann, wenn ohne die Zahlung der Rück-stände die Sperrung der Energieversorgung droht. Im Einzelfall kann das Sozialamt Mietrückstände, aber auch laufende Mietzahlungen direkt an den Vermieter leisten.

Bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, müssen Sie sich auf jeden Fall mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, um die Übernahme der Mietkosten sicherzu-stellen. Das Sozialamt ist grundsätzlich nur verpflichtet, Mietkosten in angemessener Höhe zu übernehmen.

Wenn der Umzug aus der Sicht des Sozialamtes notwendig ist, können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen übernommen werden.

Die Zahlung von Mietrückständen wie auch von Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen kann als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden, abhängig von der Besonderheit des Einzelfalles.

## Gibt es für Deutsche auch im Ausland Sozialhilfe?

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Deutsche, die sich im Ausland aufhalten. Sofern ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland hilfebedürftig wird, kommen kurzfristig Hilfen des Bundes nach dem Konsulargesetz in Betracht. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können seit 1. Januar 2004 bei länger andauernden außergewöhnlichen Notlagen nur noch in Einzelfällen Sozialhilfe erhalten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Hilfe wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt.

Bei Eintritt von Bedürftigkeit im Ausland wird grundsätzlich die Rückkehr nach Deutschland erwartet. Nur in den drei genannten Fällen einer objektiven Hinderung an der Rückkehr, die eine abschließende Aufzählung darstellen, wird von diesem Grundsatz abgewichen.

Es ist weiterhin Voraussetzung für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland, dass Bedürftigkeit vorliegt. Hierbei ist neben dem Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen auch die Möglichkeit des

Ausland

Sozialleistungsbezugs im Aufenthaltsstaat zu berücksichtigen. Denn es soll weder ein Wahlrecht zwischen den Leistungen des Aufenthaltsstaates und der deutschen Sozialhilfe noch einen eventuellen Bezug von beiden Leistungen geben.

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind im Vierten Kapitel des SGB XII geregelt. Informationen und Beratung können bei den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eingeholt werden. Außerdem sind auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren und bei der Antragstellung auf Grundsicherung – insbesondere durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger der Sozialhilfe – zu helfen.

## Was bekommt ein Leistungsberechtigter?

Die Ausgestaltung der Grundsicherung entspricht, abgesehen vom Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff und dem Ausschluss der Haftung von Erben, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Damit gilt seit dem 1. Januar 2005 das neue Regelsatzsystem in vollem Umfang auch für die Grundsicherung.

Ergänzend zum neuen Regelsatzsystem umfasst die Grundsicherung seit dem 1. Januar 2005 auch Leistungen, die bisher nur im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurden. Damit entfallen die so genannten „Mischfälle“, also der gleichzeitige Bezug von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Grundsicherungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zahlt somit auch die Grundsicherung die Mehrbedarfszuschläge, etwa für kostenaufwändige Ernährung.

Für die Grundsicherungsberechtigten und die Verwaltung führt dies zu einer erheblichen Erleichterung, denn es müssen keine zusätzlichen Anträge auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt mehr gestellt werden. Dies hat ferner den Vorteil, dass unterhaltspflichtige Eltern und Kinder entlastet werden können, da für (ergänzende) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die gewährt wurden, neben der Grundsicherung die Möglichkeit eines Unterhaltsrückgriffs bestanden hat.

Bei Menschen, die stationär in einer Einrichtung leben, sichert die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Bedarf, der in einer häuslichen Umgebung entstehen würde. Bei individuell höherem Bedarf innerhalb einer Einrichtung sind ergänzende Leistungen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, der „Hilfe zur Pflege“ oder der Barbetrag zur persönlichen Verfügung aus der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (vgl. jeweils die entsprechenden Abschnitte) zu gewähren. Für sämtliche Leistungen ist nun immer nur ein Träger zuständig.

Bedarf

**Beispiel:**

Gertrud Schneider,

68 Jahre alt, ist Witwe und leidet unter einer Gehbehinderung. Sie war nur kurzzeitig bis zur Geburt des ersten ihrer beiden Kinder versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen, weshalb sie zusammen mit zwei Jahren Kindererziehungszeiten nur wenig mehr als 5 Jahre an Versicherungszeiten in der Rentenversicherung zurückgelegt hat. Ihre Versichertenrente ist entsprechend gering. Da ihr vor drei Jahren verstorbener Ehemann wegen mehrfachen Wechsels zwischen versicherungspflichtigen abhängigen Erwerbstätigkeiten und nicht versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeiten ebenfalls keine hohe Rente erhalten hatte, ist auch die Witwenrente nicht hoch. Der Gang zum Sozialamt war für sie bisher nicht in Frage gekommen, da sie nicht wollte, dass ihre beiden Kinder über den in der Hilfe zum Lebensunterhalt üblichen Unterhaltsrückgriff für sie mitzahlen müssen. Durch ein Informationsschreiben des Rentenversicherungsträgers wird sie auf die Grundsicherung aufmerksam gemacht, bei der zwar das eigene Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird, aber kein Unterhaltsrückgriff auf die Kinder vorgenommen wird, sofern die Kinder über nicht mehr als 100.000 € Einkommen im Jahr verfügen. Die Sachbearbeiterin, die für die Grundsicherung zuständig ist, ermittelt Gertrud Schneiders Einkommen aus folgenden Einzelpositionen: Eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge) 86 €, Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge) 310 €. Um festzustellen, ob Frau Schneider einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat, führt die Sachbearbeiterin folgende Bedarfsberechnung durch:

|                                                                                                | früheres Bundesgebiet und Berlin | neue Länder |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|
|                                                                                                | €/Monat                          | €/Monat     |
| <b>Einkommen:</b>                                                                              |                                  |             |
| Eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung) | 86                               | 86          |
| Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)  | 310                              | 310         |
| Summe Einkommen                                                                                | <b>396</b>                       | <b>396</b>  |
| <b>Bedarf an Grundsicherung:</b>                                                               |                                  |             |
| Regelsatz Haushaltsvorstand                                                                    | 345                              | 331         |
| Mehrbedarf von 17 v. H. wg. Gehbehinderung                                                     | 59                               | 56          |
| Unterungskosten                                                                                | 275                              | 209         |
| Heizkosten                                                                                     | 46                               | 43          |
| Summe Bedarf                                                                                   | <b>725</b>                       | <b>639</b>  |

### Grundsicherungsleistung:

|                                      |            |            |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Gesamtbedarf                         | 725        | 639        |
| abzüglich eigenes Einkommen          | 396        | 396        |
| monatliche Leistung                  | <b>329</b> | <b>243</b> |
| Anspruch auf Grundsicherungsleistung | ja         | ja         |

*Die Sachbearbeiterin stellt fest, dass Frau Gertrud Schneider eine Grundsicherungsleistung in Höhe von 329 € (West) bzw. 243 € (Ost) zusteht.*

Die Grundsicherung übernimmt auch die gesamten angemessenen Unterkunftskosten; der Anspruch auf Wohngeld für Grundsicherungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz entfällt seit dem 1. Januar 2005. Für Grundsicherungsberechtigte führt dies zu keinem finanziellen Nachteil, wohl aber zu dem Vorteil, dass neben dem Antrag auf Grundsicherung kein zusätzlicher Antrag mehr auf Wohngeld gestellt werden muss.

### Müssen Verwandte dafür zahlen, dass Grundsicherung bezogen wird?

In der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet. Auch auf eine Kostenersatzungspflicht durch die Erben wird verzichtet. Nur wenn das Einkommen von Kindern oder Eltern der oder des Antragsberechtigten sehr hoch ist (mindestens 100.000 € jährliches Gesamteinkommen), entfällt der Grundsicherungsanspruch. In diesem Fall besteht wie bisher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Möglichkeit des Rückgriffs bei den unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder und Eltern).

### Wie wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt?

Auf Ersuchen der Kommune erfolgt durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Feststellung darüber, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Diese Feststellung ist nur erforderlich, wenn die Prüfung des Einkommens und Vermögens einen

Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ergeben hat. Wenn die oder der Leistungsberechtigte bereits im Rahmen der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) untersucht worden ist und als nicht fähig dort zu arbeiten eingestuft wurde, ist keine neue Feststellung erforderlich. Beschäftigte in einer WfbM zählen kraft Gesetz zu den dauerhaft erwerbsgeminderten Personen.

Dagegen ist bei behinderten Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, von einer Grundsicherungsberechtigung noch nicht auszugehen, solange sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden (§ 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI) oder solange sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erhalten, da noch nicht abschließend feststeht, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegen wird.

Die Definition der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI) übernommen. Eine volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen liegt immer dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Von der Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

## **Erhalten auch behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, die Grundsicherung?**

Für volljährige behinderte Kinder, die bei ihren Familien leben, führt die Grundsicherung in vielen Fällen erstmals zu einem eigenen Anspruch auf eine eltern-unabhängige materielle Sicherung des Lebensunterhalts. Für Eltern mit einem Jahreseinkommen von zusammen weniger als 100.000 €, deren behinderte

Kinder im elterlichen oder in einem eigenen Haushalt leben, führt dies zu einer entsprechenden Entlastung.

## **Müssen die Leistungen der Grundsicherung beantragt werden?**

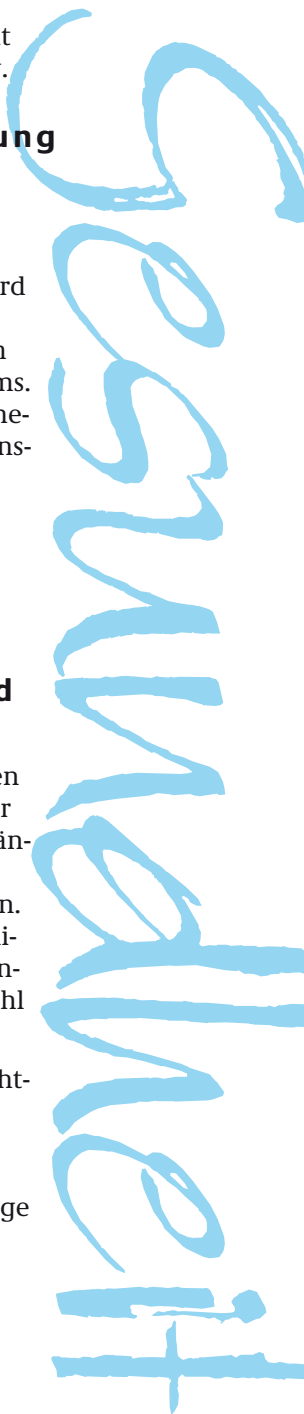
Ein Grundsicherungsbezug setzt – anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – die Stellung eines entsprechenden Antrags voraus. Die Grundsicherung wird regelmäßig für zwölf Kalendermonate bewilligt, der zuständige Träger hat einen Entscheidungsspielraum bezüglich Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, die Grundsicherung auf Dauer zu bewilligen, etwa wenn Einkommensänderungen nicht wahrscheinlich sind.

## **Hilfen zur Gesundheit**

### **Wer erhält Leistungen bei Krankheit und vorbeugende Hilfen?**

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger leistungspflichtig den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt worden. Für sie gilt nunmehr der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

Hilfeempfängerinnen und -empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erhalten keine Krankenbehandlung von der Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGB V (z. B. Nichtsesshafte). Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit gemäß §§ 47 ff SGB XII sicher.



Nähere Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie in der Broschüre „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ des Bundesministeriums für Gesundheit, 53109 Bonn.

Mit der Gesundheitsreform haben Versicherte eine Vielzahl neuer Möglichkeiten erhalten, die ihre Rechte stärken und die Eigenverantwortung fördern. Damit die gesetzlich Versicherten sich besser zurechtfinden und von den Neuregelungen besser profitieren können, gibt es jetzt mit dem Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung eine umfassende Infobroschüre.



Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden auch zu Zuzahlungen – z. B. bei der Praxisgebühr von 10 € pro Quartal beim Arzt oder Zahnarzt – herangezogen. Die Zuzahlungen betragen dabei maximal zwei Prozent, bei chronisch Kranken ein Prozent des Eckregelsatzes. Wenn diese Grenze überschritten ist, werden für den Rest des Kalenderjahres alle weiteren Kosten für die medizinische Versorgung vollständig von der Krankenkasse übernommen. Spezielle Regelungen gibt es hier für Heimbewohner.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Patientenrechte“ des Bundesministeriums für Gesundheit, 53109 Bonn.

Die Patientencharta informiert Patienten und das medizinische Personal über ihre Rechte und Pflichten. „Patientenrechte in Deutschland“ ist ein Beitrag zu einer vertrauensvolleren Kooperation von Arzt und Patient. Die Dokumentation wurde gemeinsam von allen Beteiligten des Gesundheitswesens erarbeitet. Diese Gemeinsamkeit ist ein Schritt zu besserer Information, sie fördert das gegenseitige Vertrauen und dient damit dem Patientenschutz.



Wenn ein Mitglied der Krankenkasse seine Beiträge nicht mehr bezahlen kann, kann die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ auch die Übernahme von Beiträgen zur Krankenversicherung einschließen, und zwar sowohl von Beiträgen zur gesetzlichen als auch zu einer freiwilligen Krankenversicherung, so weit diese Beiträge angemessen sind. Im Übrigen haben Kranke, Gene-sende, behinderte Menschen und von Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer teuren Ernährung bedürfen, bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs in angemessener Höhe.

## **Was leistet die Sozialhilfe, wenn ich Mutter werde oder (nicht) werden will?**

Die Leistungen für Schwangere entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Dort sind auch die erforderlichen Informationen erhältlich. Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden – wie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung – nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernommen. Darüber hinaus müssen die Kosten für Verhütungsmittel aus dem Regelsatz getragen werden.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen“ in besonderen Fällen von den Ländern erstattet und über die gesetzliche Krankenversicherung abgewickelt. Ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht u.a. dann, wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht oder wenn ihre persönlich verfügbaren Einkünfte bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen (im früheren Bundesgebiet 961 € zuzüglich 227 € für jedes unterhaltsberechtigten und zu ihrem Haushalt gehörende Kind bzw. in den neuen Ländern 912 € und 225 €). Soweit eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht, werden nach dem Gesetz sowohl die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach der sog. Beratungsregelung als auch von medizinisch oder kriminologisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen erstattet.

Schwanger

Gesetzlich krankenversicherte Frauen können Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung nach dem entsprechenden Gesetz geltend machen. Die Kosten für indizierte Schwangerschaftsabbrüche werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Über die Inanspruchnahme der Hilfen beraten die anerkannten Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Anerkannte Beratungsstellen unterhalten u.a. die Arbeiterwohlfahrt, das Diakonische Werk, Pro-Familia sowie Donum Vitae. Auskunft über örtliche Einrichtungen und Anschriften erteilt u.a. auch das Sozialamt.

## Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, so weit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Mit anderen Worten: Die Eingliederungshilfe soll den behinderten Menschen zu einem weitgehend selbständigen Leben befähigen. Dazu gehört vor allem, dass er einen angemessenen Beruf ausüben und möglichst unabhängig von Pflege leben kann.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

- Heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: Dies sind z. B. Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte.
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zu einer Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Diese Leistungen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen aus behinderungsbedingten Gründen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt, die aber in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie zahlt den Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt. Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind kranken-, pflege-, unfall- und rentenversichert und haben arbeitnehmerähnliche Rechte, wie z. B. geregelte Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Recht auf Entgeltfortzahlung usw. Durch Werkstatträte wirken sie in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Hierzu gehören u.a. Versorgung mit nicht medizinischen Hilfsmitteln (hierzu kann in begründeten Einzelfällen auch ein Kraftfahrzeug gehören), Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (z. B. Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher), Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten wie z. B. ambulanten Wohngemeinschaften und Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (z.B. Übernahme von Taxikosten zum Besuch von Freunden oder einer kulturellen Veranstaltung).

Viele Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Menschen mit Behinderungen erbracht. Auf eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu den Kosten der Eingliederungshilfe wird verzichtet, wenn dies für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde. Erhält ein volljähriges behindertes Kind Eingliederungshilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern generell nur in Höhe von bis zu 26 €/Monat auf den Träger der Sozialhilfe über.

Nähere Auskünfte zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und zur etwaigen Heranziehung des behinderten Menschen und seiner Angehörigen zu den entstehenden Kosten erteilt Ihnen das zuständige Sozialamt.

## **Das Persönliche Budget bietet neue Möglichkeiten**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. Persönliche Budgets, die die Rehabilitationsträger – dazu zählen auch die Sozialämter – Menschen mit einer Behinderung auf Antrag zur Verfügung stellen, bestehen aus einem Geldbetrag, mit dem alle im Einzelfall wegen Art oder Schwere der Behinderung zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Die Menschen mit einer Behinderung können dann im Rahmen der Zweckbestimmung selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen möchten.

### **Beispiel:**

*Maria Kaiser*

*ist seit einem Unfall querschnittsgelähmt und benötigt eine Reihe von Assistenzleistungen im Alltag. Diese Leistungen erhält sie vom Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dass sie keinen Einfluss auf Auswahl und Entlohnung der sie betreuenden und versorgenden ambulanten Dienste neh-*

men kann, hat sie stets als entmündigend empfunden. Sie möchte viel lieber selbst entscheiden,

- welche Hilfen sie
- zu welchem Zeitpunkt
- von welchem Leistungserbringer
- in welcher Form und
- zu welchem Preis

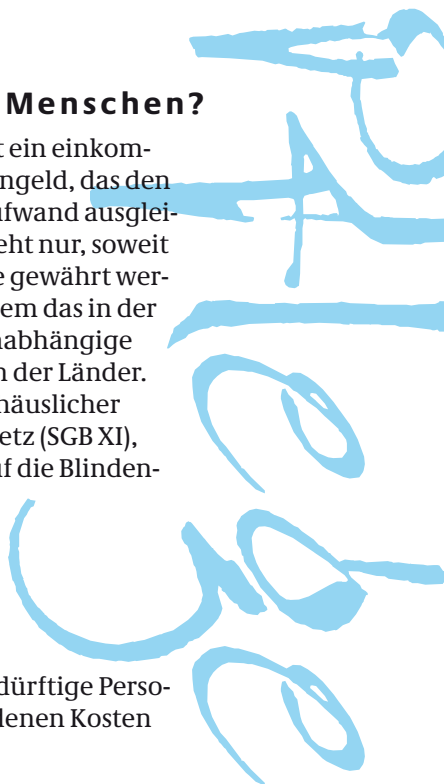
erhält. Seit kurzem erhält sie auf ihren Antrag hin die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Sozialamt in Form eines monatlichen Persönlichen Budgets, einer pauschalen Geldleistung, die auf ihren Hilfebedarf abgestimmt ist und mit der sie selbständig und eigenverantwortlich haushalten kann. Nun kann sie gegenüber den ambulanten Diensten und anderen helfenden Personen als Kundin auftreten, die bei unbefriedigender Leistungserbringung jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln kann, ohne dies vorher mit dem Sozialamt absprechen zu müssen.

## Wie hilft die Sozialhilfe blinden Menschen?

Blinde Menschen erhalten vom Sozialamt ein einkommens- und vermögensabhängiges Blindengeld, das den durch die Blindheit verursachten Mehraufwand ausgleichen soll. Anspruch auf Blindengeld besteht nur, soweit solche Leistungen nicht von anderer Seite gewährt werden. Zu solchen Leistungen zählen vor allem das in der Regel von Einkommen und Vermögen unabhängige Blindengeld oder gleichartige Leistungen der Länder. Erhält der blinde Mensch Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), sind diese Leistungen mit bis zu 70 v.H. auf die Blindenhilfe anzurechnen.

## Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt.



## **Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die Pflege brauchen?**

Wer wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“. Diese wird aber nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhält.

Ebenso wie bei der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ besteht auch bei der „Hilfe zur Pflege“ die Möglichkeit, die Leistung als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu beziehen.

Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ (Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen, in Fällen kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, für die die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe vor. Das Eintreten der Pflegeversicherung mit häuslichen Pflegeleistungen hat in vielen häuslichen Pflegefällen, vor allem beim Pflegegeld, zum Wegfall der entsprechenden Sozialhilfeleistung geführt.

Die Leistung im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ ist möglich als Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder als Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die maßgeblichen Verrichtungen des täglichen Lebens, die bei der Begutachtung und Abstufung der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen sind, betreffen die Körperpflege (z. B. das Waschen, Baden, Käm-

men, die Darm- oder Blasenentleerung), Ernährung (z. B. die Aufnahme der Nahrung), Mobilität (z. B. das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden) und hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung).

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung ist auch für die Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbindlich, soweit sie auf Tatsachen beruht, die auch bei der Sozialhilfeleistung zu berücksichtigen sind.

Die Hilfe zur Pflege soll vorrangig die häusliche Pflege dort, wo sie fachlich in Betracht kommt, sicherstellen. Um die Pflegebereitschaft zu fördern, sind im SGB XII eine Reihe von Leistungen – abgestuft nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit – vorgesehen.

Für Pflegebedürftige, die nicht in Pflegeheimen untergebracht werden müssen, gilt dabei: Die Pflege soll nach Möglichkeit von Verwandten, Freunden oder Nachbarn übernommen werden. In diesen Fällen sind den Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

In schweren Pflegefällen wird ein Pflegegeld in unterschiedlicher Höhe – abhängig vom Schweregrad der Pflege – gezahlt. Die Pflegebedürftigkeit wird hierbei in drei Stufen unterteilt:

**Pflegestufe I**

(erheblich pflegebedürftig):

Hilfebedarf mindestens einmal täglich

**Pflegestufe II**

(schwerpflegebedürftig):

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich

**Pflegestufe III**

(schwerstpflegebedürftig):

Hilfebedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts.

Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

Erheblich Pflegebedürftige (Pflegestufe I) erhalten ein Pflegegeld von 205 € monatlich. Bei Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II) beträgt es 410 € monatlich. Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) erhalten ein Pflegegeld von 665 € monatlich. Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen. Das Pflegegeld wird aber bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der oder die Pflegebedürftige gestorben ist.

Zusätzlich zum Pflegegeld sind den Pflegebedürftigen die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Art. 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz erhalten haben. Nach dieser Regelung erhalten Pflegebedürftige das bis zum 31. März 1995 von der Sozialhilfe und der Krankenkasse gezahlte Pflegegeld von der Sozialhilfe insoweit weiter, als der bisherige gesamte Pflegegeldbetrag die nach dem 1. April 1995 gewährten Sach- und Pflegegeldleistungen übersteigt, wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen nach dem Sozialhilferecht auch weiterhin erfüllt sind. Gesetzlich ist klargestellt, dass diese Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht nicht gegeben ist.

Kann die häusliche Pflege im Einzelfall durch Familienangehörige oder andere den Pflegebedürftigen nahe

stehende Personen nicht, zeitweise nicht (z. B. wegen einer Erkrankung oder Erholungsmaßnahme der Pflegeperson) oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, ist zu prüfen, ob die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft in Betracht kommt. Die angemessenen Kosten für eine erforderliche Pflegekraft sind zu übernehmen. Die angemessenen Kosten sind auch für eine Beratung der Pflegeperson zu übernehmen. Diese Leistungen erhalten Pflegebedürftige neben dem Pflegegeld. Werden solche oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezahlt, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Pflegegeld nach dem SGB XII anzurechnen. Die Blindenhilfe oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Pflegegeld mit 70 v. H. anzurechnen. Pflegegelder nach der Pflegeversicherung sind in vollem Umfang anzurechnen.

Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

Bei pflegeversicherten Personen, die häusliche Pflegeleistungen von der Pflegeversicherung erhalten, werden nachrangige Sozialhilfeleistungen vor allem in Betracht kommen, wenn in bestimmten Pflegefällen (z. B. bei Schwerstpflegebedürftigen) die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung zur Sicherstellung der Pflege nicht ausreichen. Reicht beispielsweise die von der Pflegekasse gezahlte Pflegesachleistung zur Sicherstellung der häuslichen Pflege nicht aus, tritt die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit mit ergänzenden Leistungen bis zur vollen Höhe des Bedarfs ein. Daneben wird von der Sozialhilfe noch das von der Pflegestufe abhängige Pflegegeld in Höhe von mindestens einem Drittel geleistet. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann das Pflegegeld bis zur vollen Höhe geleistet werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflegebereitschaft erforderlich ist.

**Beispiel:**

*Lieselotte Baumann*

*will mit 74 Jahren noch nicht ins Pflegeheim ziehen, obwohl sie seit einem Schlaganfall bei allen alltäglichen Verrichtungen erheblich eingeschränkt ist und sich auch in der eigenen Wohnung nur mit Mühe bewegen kann. Ihr gleichaltriger Ehemann erledigt die Einkäufe und unterstützt sie, so gut er kann – beim morgendlichen Aufstehen und abendlichen Zu-Bett-Bringen muss allerdings ein Pflegedienst helfen, der auch Wohnungsreinigung und Wäschedienst übernimmt. Frau Baumann wurde auf Antrag in Pflegestufe I eingruppiert und erhält von der Pflegekasse die dafür vorgesehenen Sachleistungen. Da der Pflegedienst aber pro Tag 20 € kostet, reicht diese Leistung nicht aus.*

|                                      | €/ Monat |
|--------------------------------------|----------|
| Kosten Pflegedienst (20 € pro Tag)   | 600      |
| Sachleistung der Pflegekasse Stufe I | 384      |
| verbleibende Pflegekosten            | 216      |

*Das Sozialamt prüft zunächst, ob Bedürftigkeit vorliegt. Für die Hilfe zur Pflege gilt eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zuzüglich 70 v. H. des Eckregelsatzes für Familienangehörige sowie der Kosten der Unterkunft. Das Sozialamt berechnet die Einkommensgrenze so:*

|                                            | früheres Bundesgebiet und Berlin<br>€/ Monat | neue Länder<br>€/ Monat |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| zweifacher Eckregelsatz                    | 690                                          | 662                     |
| 70 v. H. des Eckregelsatzes für Ehepartner | 242                                          | 232                     |
| Wohnungsmiete                              | 360                                          | 290                     |
| <b>Einkommensgrenze</b>                    | <b>1.292</b>                                 | <b>1.184</b>            |

*Da das Einkommen der Baumanns unter dieser Einkommensgrenze liegt und sie auch über keine nennenswerten Ersparnisse verfügen, übernimmt die Sozialhilfe die verbleibenden Pflegekosten.*

Wenn Pflegebedürftige ihre Pflege selbst organisieren und zu diesem Zweck für ihre Pflege andere Personen beschäftigen, handelt es sich nach dem Recht der Pflegeversicherung um selbst beschaffte Pflege, für die die Pflegeversicherung Pflegegeld leistet. Reicht diese Leistung nicht aus, haben Pflegebedürftige auch dann

einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn sie nicht die vorrangige höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist aber das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll anzurechnen.

Wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, dass er in einem Pflegeheim gepflegt werden muss, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung und der Pflege, soweit Heimbewohner oder Heimbewohnerinnen sie nicht von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhalten oder aus eigenen Mitteln tragen können. Außerdem wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung gezahlt.

Seit 1. Juli 1996 haben Pflegebedürftige aufgrund der Pflegeversicherung Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten übernimmt die Pflegeversicherung nicht. Diese Kosten werden bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe übernommen. Die Sozialhilfe tritt bei Bedarf mit ergänzenden Leistungen auch dann ein, wenn die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung für die Finanzierung der Grundpflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege nicht ausreichen.

Für pflegebedürftige behinderte Menschen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch bis 256 € monatlich an den Heimkosten. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt bei Bedürftigkeit – wie bisher – die Sozialhilfe.

Benötigen Pflegebedürftige weitergehende Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geleistet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hierfür andere Leistungen der Sozialhilfe (z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) in Betracht kommen. Solche anderen Hilfen wären dann neben der Hilfe zur Pflege zu leisten.

Nähere Informationen über die Pflegeversicherung können Sie der Broschüre „Die Pflegeversicherung“ entnehmen, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit (s. Impressum) bestellen können.



## Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel des SGB XII) richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis. Die Kommunen leisten vielfältige Unterstützung, die von der Vermittlung einer Wohnung über betreutes Wohnen, teilstationäre Hilfen (z. B. in Form einer „Wärmestube“) und persönliche Beratung bis hin zu stationärer Heimunterbringung reichen kann.

## Hilfe in anderen Lebenslagen

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren belasteten Lebenslagen, die die oder der Leistungsberechtigte nicht allein bewältigen kann. Das Neunte Kapitel des SGB XII umfasst verschiedene Leistungen: Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Übernahme von Bestattungskosten.

Die „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ wird geleistet, wenn kein Haushaltsangehöriger den Haushalt weiterführen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Mutter oder der Vater den Haushalt für einen längeren Krankenhaus- oder Kuraufenthalt verlassen muss. Für die Übergangszeit übernimmt dann das Sozialamt die Kosten für eine Haushaltshilfe, die die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushalts erforderlichen Tätigkeiten besorgt. Es müssen aber bestimmte Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- ein eigener Haushalt ist vorhanden,
- kein anderes Familienmitglied kann den Haushalt allein führen und
- es ist notwendig und sinnvoll, dass der Haushalt weitergeführt wird.

Diese Hilfe wird vor allen Dingen dann geleistet, wenn Krankheit, Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahmen oder Kuren die Führung des Haushalts beeinträchtigen.

Es handelt sich aber um eine nachrangige Hilfe, d.h. sie wird nur geleistet, soweit nicht schon andere Träger (z. B. die gesetzlichen Krankenkassen) diese Leistung erbringen. Die Krankenkassen bezahlen nämlich dann, wenn ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt, unter bestimmten Umständen ebenfalls eine Haushaltshilfe. Wenn die Leistungen der Krankenkasse nicht erbracht werden, setzen die Leistungen der Sozialhilfe ein.

Haushaltshilfe

Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistung die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann. Hierdurch sollen Familien möglichst lange zusammenbleiben können und gleichzeitig teure stationäre Unterbringungen vermieden werden.

## **Wie hilft das Sozialamt älteren Menschen?**

Über die vorgenannten Leistungen, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung und die Hilfe zur Pflege hinaus, können alte Menschen noch andere Leistungen erhalten, nämlich „Altenhilfe“. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Leistungen der Altenhilfe sind vor allem:

- Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahe stehenden Personen ermöglicht,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und, sofern erforderlich,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in ein Heim, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes.

Die Sozialhilfe übernimmt bei notwendiger Heimpflege die Kosten für ein Heim (Altenwohnheim, Altenheim oder Altenpflegeheim), soweit der alte Mensch aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen dazu nicht in der Lage ist und hierfür auch keine ausreichenden Leistungen von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhält. Zu den Heimkosten gehören die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich Pflege. Jeder Heimbewohner erhält darüber hinaus

monatlich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 26 v. H. des Eckregelsatzes (dies entspricht zurzeit 90 € im früheren Bundesgebiet und 86 € in den neuen Ländern). Das bedeutet, alle Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben monatlich Bargeld zur Verfügung, mit dem sie sich kleinere Wünsche erfüllen können.

Wo persönliche Hilfe erforderlich ist, also etwa die Beratung über Hilfsmöglichkeiten oder die Vermittlung einer Wohnung bzw. eines Platzes in einem Heim (Altenheim, Altenwohnheim oder Altenpflegeheim) soll die Altenhilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der alten Menschen geleistet werden. In diesen Fällen ist das Sozialamt also nicht nur für Menschen mit geringem Einkommen oder Vermögen da, sondern für jeden, der Beratung braucht. Und nicht nur, wer das Rentenalter bereits erreicht hat, kann Altenhilfe in Anspruch nehmen, denn die soll ausdrücklich auch dann schon geleistet werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

Zur Informationspflicht der Sozialämter gehört auch der Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe, etwa auf Sozialstationen, die die häusliche Pflege kranker oder behinderter Menschen unterstützen und somit dafür sorgen, dass Pflegebedürftige in ihrem eigenen Haushalt weiterwohnen können.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe ambulanter Dienste – überwiegend erbracht von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Zu diesen Angeboten gehören z. B. „Essen auf Rädern“, Hilfe zur Haushaltsführung, Wäschedienste, Bücherdienste einschließlich Vorlese-dienst für sehbehinderte Menschen und manch andere Leistung, die dazu beiträgt, dass alte Menschen selbständig bleiben und nicht einsam werden. Die Kosten für diese Dienste können im Einzelfall von der Sozialhilfe übernommen werden.

Besuchsdienste dienen dazu, dass alte Menschen, die sich allein nicht mehr auf die Straße trauen, den Kontakt zur Außenwelt behalten. Fahrt- und Begleitdienste ermöglichen die Teilnahme an Veranstaltungen aller Art.

## Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Seit dem 1. Januar 2005 erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 15 bis 64 Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ – das neue Arbeitslosengeld II. Eine gemeinsame Anlaufstelle, das Job-Center, bietet eine Erstberatung und vermittelt je nach Bedarf zu anderen Beratern oder Dienstleistern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen –“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Bei der Leistungsbemessung des Arbeitslosengeldes II ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich hierbei – im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenhilfe – nicht um eine Lohnersatzleistung mit Fürsorgecharakter, sondern vielmehr um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung handelt. Dementsprechend orientiert sich das Niveau der neuen Geldleistung ALG II auch nicht an der Höhe des zuletzt bezogenen Nettoentgelts aus Erwerbstätigkeit, sondern an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen (Ehe/Partner sowie minderjährige Kinder).



### Grundsatz „fördern und fordern“

Weil das Arbeitslosengeld II aus Steuern finanziert wird, hat die Gemeinschaft ein Interesse an bestmöglichen Eingliederungshilfen, aber auch einen Anspruch auf konsequente Eigeninitiative und aktive Mitwirkung der Arbeitsuchenden selbst. Fördern und Fordern gehen gleichberechtigt Hand in Hand.

Der Schlüssel zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit liegt in der gezielten und verstärkten Betreuung der Arbeitssuchenden. Dazu wird sich ein persönlicher Ansprechpartner intensiv um jeden einzelnen kümmern und mit diesem eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Die bisherigen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen erhalten im neuen System gleichen Zugang zu erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen.

Von den Bezieherinnen und Beziehern des Arbeitslosengeldes II wird erwartet, dass sie selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe – und damit die finanzielle Belastung der Gemeinschaft – so schnell wie möglich zu beenden.

## Wer erhält Arbeitslosengeld II?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und unter 65 Jahren erhalten Arbeitslosengeld II. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Beide Leistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, werden monatlich im Voraus erbracht und in der Regel für jeweils sechs Monate bewilligt.

## Haben Jugendliche Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Jugendliche bis 25 Jahre erhalten eine besondere Betreuung, damit jeder eine Chance für den Einstieg in die Berufswelt bekommt. Wer unter 25 Jahre alt ist

Zustützung

und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, hat einen Anspruch darauf, umgehend in eine Ausbildung, eine Arbeit, ein Praktikum, eine Qualifizierung, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt zu werden.

Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt, erhalten erwerbsfähige Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres Arbeitslosengeld II als Leistung zum Lebensunterhalt. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (siehe oben) kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche z. B. wegen Schulbesuchs keine Erwerbstätigkeit verrichten kann, sondern ob er theoretisch imstande ist, eine solche Arbeit zu verrichten.

## **Wie werden erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstützt?**

Um Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg in den Job zu erleichtern, wurden zwei neue zusätzliche Instrumente geschaffen:

- Das Einstiegsgeld (= Lohnzuschuss). Die Leistung können erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten, wenn sie eine Arbeit annehmen, deren Bezahlung zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Der persönliche Ansprechpartner (= Fallmanager) entscheidet, ob das Einstiegsgeld notwendig ist und in welcher Höhe es geleistet wird. Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Zusatzjob (Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) hilft den Arbeitsuchenden, neue Perspektiven zu erschließen und leistet gleichzeitig einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft. Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Regel ein bis zwei € pro Stunde zusätzlich zum Arbeitslosengeld II.

## **Muss jede Arbeit angenommen werden?**

Grundsätzlich ist die Aufnahme jeder Arbeit zumutbar. Dies ist in § 10 SGB II geregelt. Ausnahmen gelten zum Beispiel, wenn der Beschäftigung körperliche, geistige oder seelische Gründe entgegen stehen oder wenn

Beschäftigungen wegen zu geringer Bezahlung als sittenwidrig anzusehen wären. Auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder die Pflege von Angehörigen können Gründe für die Ablehnung einer Arbeit sein. Außerdem können sonstige wichtige Gründe geltend gemacht werden – insbesondere der Besuch einer allgemeinbildenden Schule.

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung, einen Zusatzjob, ein Praktikum oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt, obwohl sie zumutbar ist, muss mit Kürzungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Das gilt für alle Arbeitssuchenden, die von den Leistungen der Grundsicherung leben, und besonders für junge Menschen unter 25 Jahren. Auch fehlende Eigeninitiative bei der Job-Suche kann ein Grund für Kürzungen sein.

Für drei Monate können in diesen Fällen die Geldleistungen um etwa 100 € gekürzt werden. Der befristete Zuschuss, der beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird, entfällt dann ebenso.

## Was ändert sich für Arbeitslose, die bisher Sozialhilfe bekommen haben?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren erhalten anstelle von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 21 SGB XII) Arbeitslosengeld II.

- Erwerbsfähige Arbeitssuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren haben nun einen Ansprechpartner für alle Fragen.
- Es werden Pflichtbeiträge gezahlt zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung. Beziehenden und Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel als Familienversicherte kranken- und pflegeversichert.
- Es gibt eine einheitliche pauschalisierte Regelleistung für alle Leistungsberechtigten.

## Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II:

Leistungen

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- Unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige umfasst neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe ab. Auch Ausgaben für Strom, Warmwasserbereitung, Bus oder Pkw müssen davon beglichen werden.

Anspruch auf die volle Regelleistung (100 Prozent) haben allein Stehende, allein Erziehende sowie Personen, deren Partner minderjährig ist.

Da nun alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Regelleistungen erhalten, heißt dies auch, dass viele Arbeitssuchende, bei denen die Arbeitslosenhilfe bisher nicht für

### Die Regelleistungen des ALG II

|                                | Alleinstehende/r oder<br>Alleinerziehende/r | sonstige Angehörige der<br>Bedarfsgemeinschaft       |                                                                                |                                                   |
|--------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|                                |                                             | Kinder bis zur<br>Vollendung des<br>14. Lebensjahres | Kinder ab<br>Beginn des 15.<br>bis zur Vollen-<br>dung des 18.<br>Lebensjahres | Partner ab<br>Beginn des<br>19. Lebens-<br>jahres |
|                                |                                             | jeweils                                              | jeweils                                                                        | jeweils                                           |
|                                | 100%                                        | 60% RL                                               | 80% RL                                                                         | 90% RL                                            |
| Alte Länder einschl.<br>Berlin | 345 €                                       | 207 €                                                | 276 €                                                                          | 311 €                                             |
| Neue Länder                    | 331 €                                       | 199 €                                                | 265 €                                                                          | 298 €                                             |

RL = Regelleistung

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erhalten je nach Bedarf die Grundsicherung:  
Kinder bekommen entsprechend weniger als Erwachsene

den Lebensunterhalt gereicht hat, nun nicht mehr wie früher aufstockende Sozialhilfe beantragen müssen, sondern eine einheitliche, bedarfsdeckende Leistung bekommen.

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarf), die nicht von der Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Umständen übernommen werden

- für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche
- für allein Erziehende abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder
- bei behinderten Menschen
- für Ernährung (wenn eine kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist).

Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils zustehenden Regelsatz nicht übersteigen.

Mit der Regelleistung wird der laufende Bedarf sichergestellt. Über die Regelleistung hinaus können einmalig

1. die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

erbracht werden.

Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden, Sie aber nicht über ausreichendes Einkommen verfügen, um den Bedarf voll abzudecken

**Kosten der Unterkunft:** Ein Antrag auf Wohngeld muss mit dem Arbeitslosengeld II nicht mehr gestellt werden. Die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten werden von den Kommunen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes übernommen. Dazu gehören auch die Kosten für Kaltwasser und Abwasser. Auch Mietschulden können in Form eines Darlehens übernommen werden, wenn ansonsten Wohnungs-

losigkeit einzutreten droht und dies die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde. Über die Angemessenheit entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

Die Arbeitslosengeld II-Empfänger und -Empfängerinnen wohnen ganz überwiegend heute schon in Wohnungen, die vom Preis und von der Größe her angemessen sind, so dass sie in ihrer Wohnung bleiben können. Wer im Einzelfall in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung lebt, bekommt die Kosten zunächst für maximal sechs Monate bezahlt, wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, vorher umzuziehen oder die Mietkosten z. B. durch Untervermietung zu senken. Nach Ablauf der sechs Monate ist im Einzelfall zu entscheiden, ob nur noch der angemessene Anteil der Kosten gezahlt wird.

In einzelnen Fällen kann die Kommune auch auf einem Umzug bestehen. Dann wird sie aber auch die Kosten des Umzugs, die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und eine Unterkunft sonst nicht in einem angemessenen Zeitraum gefunden werden kann.

Zur Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Dieser Zuschlag berücksichtigt, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger bzw. die ehemalige Arbeitslosengeldempfängerin durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat.

Der befristete Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (ohne Zuschlag).

Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr:

- für allein Stehende höchstens 160 €,
- für nicht getrennt lebende (Ehe-)Partner insgesamt höchstens 320 €,

- für minderjährige Kinder, die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammen leben, höchstens 60 € pro Kind.

Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld ganz.

## Wer bekommt einen Kinderzuschlag und wo ist er zu beantragen?

Eltern mit geringem Einkommen waren für den Lebensunterhalt ihrer Kinder bislang oft auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Jetzt können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, den so genannten Kinderzuschlag für diese erhalten, wenn durch den Kinderzuschlag verhindert wird, dass die Familie allein wegen des Unterhalts der Kinder Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beantragen müsste.

Der Zuschlag kann pro Kind bis zu 140 € pro Monat betragen. Er wird bei der Familienkasse beantragt, die auch das Kindergeld auszahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten können, hängt von der Höhe der Miete und ggf. vorhandenen Ansprüchen auf Mehrbedarf ab.

### Kinderzuschlag – ein Beispiel

**(Ehe-)Paar, West, 2 Kinder** *Miete und Heizung 521 €, Mietenstufe III, Baujahr zwischen 1966 und 1991*

Ein Anspruch besteht bei einem um Steuern, Sozialabgaben, sonstige Absetzbeträge und den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigten Nettoeinkommen von 993 Euro bis 1.273 Euro monatlich.

Dies bedeutet z. B., dass

- schon die Übernahme eines Midi- und eines Minijobs durch die Eltern aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II führen kann.
- bei einem Nettoeinkommen von 993 Euro der volle Kinderzuschlag von 280 Euro monatlich gezahlt wird, bei 1.273 Euro noch 84 Euro; bei höheren Einkommen fällt der Kinderzuschlag weg.
- Kinderzuschlagsbezieher die ja kein Arbeitslosengeld II beziehen, Wohngeld beantragen können, das im Beispielsfall etwa zwischen 128 Euro und 207 Euro liegt.

Kinder

### Kinderzuschlag – ein Beispiel

**(Ehe-)Paar, Ost, 2 Kinder** *Miete und Heizung 480 €, Mietenstufe III, Baujahr zwischen 1966 und 1991*

Ein Anspruch besteht bei einem um Steuern, Sozialabgaben, sonstige Absetzbeträge und den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigten Nettoeinkommen von 937 Euro bis 1.217 Euro monatlich.

Dies bedeutet z. B., dass

- schon die Übernahme eines Midi- und eines Minijobs durch die Eltern aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II führen kann.
- bei einem Nettoeinkommen von 937 Euro der volle Kinderzuschlag von 280 Euro monatlich gezahlt wird, bei 1.217 Euro noch 84 Euro; bei höheren Einkommen fällt der Kinderzuschlag weg.
- Kinderzuschlagsbezieher die ja kein Arbeitslosengeld II beziehen, Wohngeld beantragen können, das im Beispielsfall etwa zwischen 145 Euro und 223 Euro liegt.

Übersteigt das Einkommen der Eltern den eigenen Bedarf, werden nur 70 Prozent des Überschusses auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag wird längstens 36 Monate pro Kind gezahlt.

## Weitere Informationen und Erklärungen

### Was ist eine „angemessene“ Unterkunft?

Für Sozialhilfeberechtigte und für Grundsicherungsrechtigte im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Aus der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen, welche Wohnungsgrößen regelmäßig als angemessen gelten.

Folgende Wohnungsgrößen gelten als angemessen (Richtwerte):

- 45-50 m<sup>2</sup> für eine Person,
- 60 m<sup>2</sup> oder 2 Zimmer für zwei Personen,
- 75 m<sup>2</sup> oder 3 Zimmer für drei Personen,
- 85-90 m<sup>2</sup> oder 4 Zimmer für vier Personen,
- ein eigenes Haus darf in der Regel bis 130 m<sup>2</sup> groß sein, eine eigene Wohnung in der Regel bis 120 m<sup>2</sup>.

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich nur um Richtwerte. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden stets beachtet. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, wie viel die Wohnung tatsächlich kostet. Maßgebend sind die gültigen Richtlinien bei den Sozialhilfeträgern.

## **Wann setzt die Sozialhilfe ein?**

Die Sozialhilfe ist regelmäßig eine „nachrangige“ Hilfe, d.h. bevor sie gewährt wird, müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein. Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialamt (auch dem nicht zuständigen) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen. Sie soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann. Sie soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der gewährten Hilfe zu sichern. Die Sozialhilfe richtet sich immer nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person der oder des Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen der oder des Leistungsberechtigten soll dabei entsprochen werden, so weit sie angemessen sind.

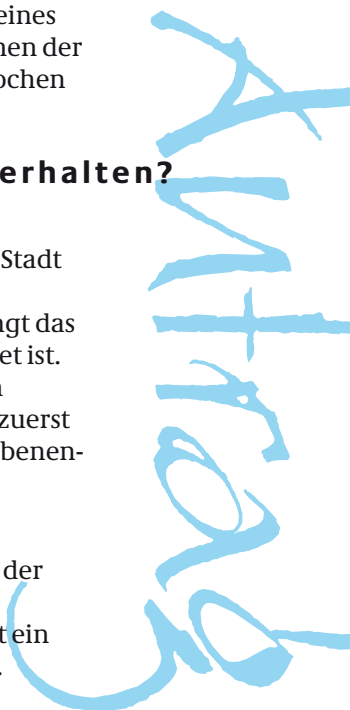
## **Was muss man tun, um Sozialhilfe zu erhalten?**

### **Welches Sozialamt ist zuständig?**

Zuständig für die Sozialhilfe ist das Sozialamt der Stadt oder des Kreises, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält – also nicht unbedingt das Sozialamt des Ortes, in dem er polizeilich gemeldet ist. In besonderen Fällen können auch andere Stellen zuständig sein. In jedem Fall aber sollte man sich zuerst an das örtliche Sozialamt wenden, das dann gegebenenfalls das Weitere veranlasst.

### **Wie stelle ich einen Antrag?**

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald das Sozialamt von der Notlage eines Menschen erfährt, dem Sozialhilfe zusteht. Es muss also nicht notwendigerweise erst ein förmlicher Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.



Trotzdem empfiehlt es sich, einen solchen Antrag beim Sozialamt zu stellen, und zwar schriftlich. Das gilt sowohl für den ersten Antrag als auch für spätere Anträge auf weitere Leistungen. Zuvor aber sollte man sich eingehend darüber informieren, welche Hilfe man in Anspruch nehmen kann. Die Sozialämter sind zu entsprechender Auskunft und Beratung verpflichtet. Das bedeutet auch, dass sie Möglichkeiten aufzeigen, nach denen man gar nicht gefragt hat, weil man sie nicht kannte; sie nennen andere Stellen, wenn sie nicht zuständig sind usw. Dies alles ist im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt. Aber auch Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und andere Stellen informieren und beraten über Sozialhilfe.

### **Welche Unterlagen muss ich mitbringen?**

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten oder erhalten wollen, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen alle für die Bearbeitung notwendigen Tatsachen angeben und Nachweise vorlegen. Erst dann kann das Sozialamt darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie Hilfe erhalten können. Bei Ihrem ersten Besuch im Sozialamt sollten Sie möglichst alle Unterlagen mitbringen, die über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, also z. B.:

- Personalausweis
- Einkommensnachweise wie z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung; in der Regel der letzten 6 Monate
- Kontoauszüge; in der Regel der letzten 3 Monate
- Vermögensnachweise über Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen etc.
- sonstige Versicherungspolicen (wie z. B. Hausrat- / Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür lfd. Kosten
- Rentenbescheid
- Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- Schwerbehindertenausweis

- Sozialversicherungsausweis
- Schwangerschaftsattest, Mutterpass
- ärztliches Attest über z. B. Diätkost, Pflegebedürftigkeit.

Wenn Sie einen schriftlichen Antrag stellen, machen Sie sich davon einen Durchschlag oder eine Kopie. Das Sozialamt muss Ihnen auf Grund Ihres Antrags einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ausstellen: Bestehen Sie notfalls darauf. Das kann wichtig werden, falls Sie später gegen die Entscheidung des Sozialamtes Widerspruch einlegen oder sogar Klage beim Sozialgericht einreichen wollen. Die Mitarbeiter der Sozialämter sind zu Rat und Hilfe verpflichtet, aber vielfach so überlastet, dass nicht jeder Hilfesuchende sofort zufrieden gestellt werden kann. Die Anträge müssen schließlich sorgfältig geprüft werden. Trotzdem müssen Sie in einer dringenden Notlage nicht warten, bis Ihr Antrag bearbeitet und beschieden wird: Wer am Tag der Antragstellung kein Geld mehr hat, kann einen Vorschuss verlangen, der ihm hilft, die Zeit bis zum Erhalt des Sozialhilfebescheides zu überbrücken, und der dann verrechnet wird. Denn die Sozialhilfe setzt laut Gesetz in dem Moment ein, in dem das Sozialamt von der akuten Notlage eines Menschen erfährt.

## Wie kann man sich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass Ihnen mehr zusteht, als Ihnen gewährt wird, können Sie gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch einlegen. Der Bescheid des Sozialamtes ist ein Verwaltungsakt, den Sie im Verwaltungswege (Widerspruchsverfahren) und vor dem Sozialgericht (Klageverfahren ab dem 01. Januar 2005 nicht mehr bei den Verwaltungsgerichten) überprüfen lassen können.

Folgendes ist dabei wichtig: Der schriftliche Bescheid des Sozialamtes (darauf haben Sie übrigens ein Recht) enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung erfahren Sie, wo und bis wann Sie sich gegen den

Widerspruch

Bescheid wehren können. Ein Widerspruch wird regelmäßig bei dem Sozialamt eingelegt, das den Bescheid erlassen hat. Hierauf ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid, den Sie mit der Klage beim Sozialgericht anfechten können. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs oder für die Klageerhebung beträgt in der Regel einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Fehlt in dem ursprünglichen Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder die Angabe der Frist, so können Sie innerhalb eines Jahres den Rechtsbehelf einlegen.

Ein Widerspruchsverfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie sich aber in einer akuten Notlage befinden, die sofort behoben werden muss, können Sie beim Sozialgericht eine einstweilige Anordnung beantragen, d.h.: Schon während das Widerspruchsverfahren läuft, kann das Gericht darüber entscheiden, ob vorläufig Sozialhilfe zu leisten ist. Hierbei muss das Gericht nach Darlegung der Gründe zu der Überzeugung kommen, dass Sie sich in einer akuten Notlage befinden, die eine sofortige Hilfe des Sozialamtes erforderlich macht. Das Sozialgericht entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Sozialamtes sollte nur erfolgen, wenn es wirklich gute Gründe gibt. Also etwa dann, wenn das Sozialamt Ihnen eine Hilfe verweigert, weil bestimmte Beweismittel – Papiere, Unterlagen – nicht berücksichtigt worden sind.

## **Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?**

Sozialhilfe muss normalerweise nicht zurückgezahlt werden. Geldleistungen werden in aller Regel als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt. Es gibt aber Ausnahmen: In besonderen Fällen können Geldleistungen vom Sozialamt auch als Darlehen gewährt werden, vor allem, wenn es sich nur um vorübergehende Notlagen (bis sechs Monate) handelt. Eine Leistung als Darlehen kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn von einer Verwertung des Vermögens deswegen abgesehen wird, weil sie derzeit unwirtschaftlich wäre.

Erwachsene, die sich oder ihre Angehörigen vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage bringen und dadurch Leistungen der Sozialhilfe auslösen, müssen die Sozialhilfekosten ersetzen. Wenn also z.B. jemand wegen Schwarzarbeit nicht krankenversichert ist und es einfach „darauf ankommen lässt“, hat er zwar einen Anspruch auf Sozialhilfe – sie muss jedoch zurückgezahlt werden. Allerdings kann das Sozialamt auf die Rückzahlung verzichten, wenn sie eine Härte bedeuten würde. Also etwa dann, wenn die Rückzahlung eine neu aufgebaute Existenz gefährden würde.

Auch die Erben einer oder eines Sozialhilfeberechtigten können unter Umständen zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet sein. Der Erbe haftet höchstens mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses. Außerdem gibt es Freibeträge. Sozialhilfe, die rechtswidrig, z.B. durch bewusst falsche Angaben erwirkt worden ist, kann ebenfalls zurückgefordert werden. Erhält der Rückzahlungspflichtige weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt, so kann diese bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit den Rückforderungsansprüchen aufgerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn die oder der Leistungsberechtigte z.B. vom Sozialamt Zahlungen für die Kosten der Unterkunft erhält und trotzdem die laufende Miete nicht an den Vermieter gezahlt hat, so dass das Sozialamt für die Mietrückstände zur Erhaltung der Wohnung und Vermeidung von Obdachlosigkeit für diese Beträge erneut aufkommt. Sonst aber gilt der Grundsatz: Sozialhilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Wohl aber muss Sozialhilfe in vielen Fällen verrechnet werden, z.B. mit Rentennachzahlungen oder Unterhaltsleistungen. Wer ein halbes Jahr auf seine Rente oder auf die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehepartners warten muss, in dieser Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt bekommt und dann nach diesem halben Jahr von der Rentenversicherung bzw. vom unterhaltspflichtigen Geschiedenen eine entsprechende Nachzahlung erhält, muss diese Nachzahlung natürlich mit der Sozialhilfe verrechnen, aber nur in Höhe der tatsächlich

geleisteten Hilfe. Sonst würde er ja für dieses halbe Jahr sowohl Rente oder Unterhalt als auch Sozialhilfe beziehen. Eine solche Verrechnung von Nachzahlungen ist also etwas anderes als eine Rückzahlung.

## **Müssen Verwandte zahlen, wenn Sozialhilfe bezogen wird?**

Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig, Kinder gegenüber ihren Eltern, so will es das Bürgerliche Gesetzbuch. Das gleiche gilt für Ehepartner, und zwar in vielen Fällen auch nach einer Scheidung, so weit nicht etwas anderes wirksam vereinbart worden ist. Darum erkundigt sich das Sozialamt in jedem Fall danach, ob ein Hilfesuchender statt der Sozialhilfe vom Staat nicht Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder vom früheren Ehepartner zu bekommen hätte. Denn grundsätzlich soll die Sozialhilfe immer erst einsetzen, wenn alle anderen zur Hilfe Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen. Das Sozialamt kann u.U. auch den Hilfesuchenden darauf verweisen, dass er seine Unterhaltsansprüche zunächst selbst geltend macht.

Was aber, wenn z. B. ein geschiedener Ehemann seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und die Frau deshalb ohne ausreichende Hilfe dasteht? Auch in solchen Fällen hilft das Sozialamt: Es leistet Sozialhilfe, versucht aber gleichzeitig, die entstandenen Kosten bei den Unterhaltspflichtigen einzutreiben. Die Ansprüche auf Unterhaltszahlung gehen dann bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Sozialamt über. Dies geschieht natürlich nur dann, wenn die Unterhaltspflichtigen zur Erstattung der geleisteten Hilfe in der Lage sind.

Lebt eine minderjährige Leistungsberechtigte, die schwanger ist oder ihr noch nicht 6 Jahre altes Kind betreut, bei ihren Eltern, so dürfen das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteiles bei der Hilfegewährung nicht berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht des leiblichen Vaters des Kindes der minderjährigen Leistungsberechtigten bleibt aber bestehen.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird generell auf den Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern verzichtet (siehe Abschnitt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – „Müssen Verwandte zahlen, wenn Grundsicherung bezogen wird“).

## Welches Einkommen und Vermögen wird angerechnet, was bleibt anrechnungsfrei?

Einkommen und Vermögen der oder des Antragsberechtigten sind grundsätzlich vollständig zu verbrauchen bevor Sozialhilfe einsetzt, soweit die Einkommensbestandteile oder Vermögensgegenstände nicht von einer Verwertung ausgenommen sind.

Vom Erwerbseinkommen bleibt ein Anteil von 30 v. H. des (um Steuern und Sozialabgaben verminderten) Nettoeinkommens anrechnungsfrei.

Für Leistungen der Hilfe zur Pflege und in der Regel auch für Hilfen zur Gesundheit, für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und in anderen schwierigen Lebenslagen gilt eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zuzüglich 70 v. H. des Eckregelsatzes für jeden Familienangehörigen sowie der Kosten der Unterkunft.

Von der Verwertung des Vermögens sind ausgenommen:

- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Antragstellers oder der Antragstellerin zu berücksichtigen
- Vermögen, für das öffentliche Mittel zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt werden
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (so genannte „Riester-Rente“)

- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde
- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist
- ein angemessenes Hausgrundstück, das von Antragsberechtigten und Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod der Antragsberechtigten bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

## Welche Leistungen kann man neben Sozialhilfe noch erhalten?

Niemand wird von der Sozialhilfe ausgeschlossen, nur weil er oder sie bereits Kindergeld, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Erziehungsgeld, Wohngeld oder andere staatliche Hilfen erhält. Denn in vielen Fällen reicht das Einkommen trotz dieser Hilfen nicht aus, um die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

## Wohngeld

Die Unterkunftskosten (soweit sie angemessen sind, siehe oben) werden vollständig durch die Sozialhilfe abgedeckt. Leistungsberechtigte brauchen daher keinen Antrag mehr auf Wohngeld zu stellen.

## Kinder- und Familienleistungen

Vielfach ist zu hören, dass Sozialhilfeberechtigte kein Kindergeld bekommen. Das ist nicht richtig: Auch Sozialhilfeberechtigte erhalten Kindergeld, müssen es aber bei der Sozialhilfe als Einkommen anrechnen lassen. Hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt z. B. werden für die Kinder die entsprechenden Regelsätze angesetzt – sodann wird das Kindergeld abgezogen, und nur der übrig bleibende Betrag ausgezahlt. Wenn dies nicht so wäre, würde für den gleichen Zweck – nämlich für den Lebensunterhalt der Kinder – zweimal vom Staat finanzielle Hilfe gezahlt: Einmal Kindergeld und einmal die Regelsatzbeträge für die Kinder.

Auch eine Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angerechnet, d. h. nur der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird dagegen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

## Können Auszubildende Sozialhilfe erhalten?

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben gemäß § 22 SGB XII Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) „dem Grunde nach förderungsfähig“ ist.

Es kommt also nicht darauf an, ob jemand tatsächlich eine solche Förderung erhält, sondern darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann. Wenn

Auszubildende

der Staat durch die genannten speziellen Förderungsgesetze bestimmt, unter welchen Voraussetzungen er diese Ausbildungen unterstützt, dann kann er nicht, wenn diese Voraussetzungen fehlen, aufgrund eines anderen Gesetzes (SGB XII) gleichwohl die Ausbildung finanzieren. Mit dieser Regelung wird auch verhindert, dass Studentinnen und Studenten nicht zurückzahlende Sozialhilfe erhalten und damit denen gegenüber begünstigt wären, die darlehensweise gewährte BAföG-Leistungen zurückzahlen müssen.

Auf Schülerinnen oder Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen oder von Fach- und Berufsfachschulen, die bei ihren Eltern oder nicht notwendigerweise auswärts wohnen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Gleiches gilt für im Elternhaus untergebrachte Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 2 SGB XII).

So weit allerdings bei einzelnen Auszubildenden aufgrund der konkreten Lebenssituation besondere, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe gegeben sind, kann die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit zusätzlich eintreten. So ist die Gewährung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, z. B. wegen Schwangerschaft oder für allein Erziehende, durch die Regelung des § 22 SGB XII nicht ausgeschlossen.

In besonderen Härtefällen kann auch während einer Ausbildung Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. So weit besondere Situationen in den stärker pauschalierten Förderungen nach BAföG oder SGB III nicht berücksichtigt werden, kann ein besonderer Härtefall gegeben sein. In einer solchen Situation soll dann durch Leistungen der Sozialhilfe die Chance gewahrt werden, die Ausbildung abzuschließen.

Das zuständige Sozialamt muss in jedem Einzelfall beurteilen, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann. So weit es zumutbar ist, hat der Einsatz der eigenen Arbeitskraft den Vorrang. In Fällen von kurzer Dauer kann einem Auszubildenden

im Rahmen der Sozialhilfe auch ein Darlehen gewährt werden, das er nach Abschluss seiner Ausbildung zurückzahlt. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll möglichst nur einen kurzen Zeitraum umfassen, um die Situation der Leistungsberechtigten so weit zu verbessern, dass sie wieder selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

## Welche Hilfe gibt es in außergewöhnlichen Notlagen?

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse wie z.B. Obdachlosigkeit oder Haftentlassung zu sozialen Schwierigkeiten führen, zu deren Überwindung die Betroffenen aus eigener Kraft nicht in der Lage sind.

Meist handelt es sich um besondere Notsituationen, die vielfältige und vielschichtige Ursachen haben. Aus welchem Grund auch immer diese Menschen in solche Schwierigkeiten geraten sein mögen – sie haben Anspruch auf die Angebote der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, die die Sozialhilfe bereitstellt.

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für die Hilfe Suchenden und ihre Angehörigen. Geholfen wird insbesondere bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, bei notwendiger Ausbildung. Auch Geld- und Sachleistungen sind möglich.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird allerdings nur dann gewährt, wenn der Hilfebedarf nicht oder nicht in vollem Umfang durch Leistungen nach anderen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird.

Notlagen

## **Bezahlt das Sozialamt auch Kosten für das Telefon?**

Viele Menschen – vor allem kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen – sind auf ein Telefon dringend angewiesen. Telefonkosten gehören zwar nicht zu den Leistungen, die das SGB XII ausdrücklich erwähnt. Trotzdem sollten Sie sich auf dem Sozialamt danach erkundigen, ob in Ihrem speziellen Fall ausnahmsweise auch diese Kosten übernommen werden können.

Die Möglichkeit besteht vielleicht: Denn die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person. Und wer allein lebt und etwa wegen eines schweren Leidens nicht aus dem Haus gehen kann, ist ohne Telefon meist hilflos. Ist der notwendige Kontakt – z. B. zum Arzt – nur über ein Telefon möglich, so kann das Sozialamt auch die Grundgebühren tragen.

Die Deutsche Telekom AG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergünstigung bei analogen sowie bei T-ISDN-Anschlüssen. Der Sozialtarif wird dabei auf bestimmte Verbindungen angerechnet, die über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden (auch darüber kann das Sozialamt Auskunft geben). Verbindungen über andere Netze sind darin nicht enthalten. Fragen Sie ihren Telefonanbieter nach weitergehenden Informationen und Möglichkeiten.

## **Zusätzliche Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts**

### **Weitere Hilfen für schwangere Frauen und für Familien in Notlagen**

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen (allgemeine Schwanger-

schaftsberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Voraussetzung für Hilfen der Bundesstiftung ist: Beratung und Antragstellung in einer anerkannten Beratungsstelle während der Schwangerschaft, Nachweis der Schwangerschaft, das Vorliegen einer Notlage, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie keine Möglichkeit der Hilfe oder keine ausreichende Hilfe durch andere Sozialleistungen wie z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss. Leistungen aus der Bundesstiftung werden bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet und somit zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus eigene Landesstiftungen, die schwangeren Frauen und Familien, die in Not geraten sind, zusätzlich helfen.

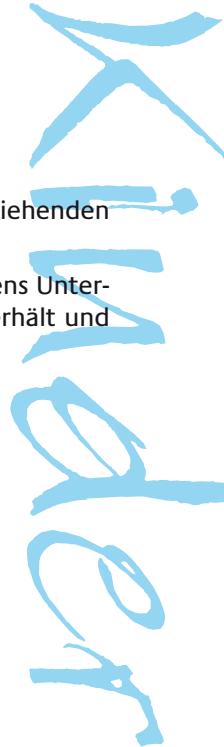
## Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind für maximal 72 Monate einen Unterhaltsvorschuss,

- wenn es in Deutschland bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- und von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sind.

Der Unterhaltsvorschuss kann auch gezahlt werden, wenn der andere Elternteil verstorben ist. Die staatliche Unterhaltsvorschussleistung wird einkommensunabhängig gezahlt (Unterhaltsvorschussleistung = Regelbedarfssatz abzüglich dem halben Erstkindergeld). Sie beträgt im alten Bundesgebiet für Kinder unter 6 Jahren



höchstens 112 € monatlich; für ältere Kinder unter 12 Jahren höchstens 164 € monatlich. In den neuen Ländern beträgt sie für Kinder unter 6 Jahren höchstens 106 € monatlich; für ältere Kinder unter 12 Jahren höchstens 145 € monatlich.

Auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge angerechnet, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält. Der Unterhaltsvorschuss wird nicht gezahlt, wenn die Eltern des Kindes zusammen leben oder der bisher allein erziehende Elternteil heiratet und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.

Weitere Hinweise zum Unterhaltsvorschuss enthält die kostenlose Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.



## Erziehungsgeld

Seit dem 1. Januar 1986 erhalten Eltern in der ersten Lebensphase ihres Kindes Erziehungsgeld. Es soll ihre Leistung für die Betreuung und Erziehung anerkennen und ihre wirtschaftliche Situation in dieser Zeit spürbar verbessern. Sowohl die Mutter als auch der Vater können das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Das Erziehungsgeld ist eine Leistung des Bundes. Es beträgt 307 € monatlich je Kind und wird bis zum 2. Geburtstag des Kindes gezahlt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Für Geburten ab 2001 besteht wahlweise auch ein Budget-Angebot, d. h., das Erziehungsgeld wird dann in Höhe von 460 € monatlich gezahlt, in diesem Fall allerdings nur bis zum ersten Geburtstag des Kindes.

Das Erziehungsgeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine sehr viel höhere Einkommensgrenze als für die Zeit ab dem siebten Lebensmonat. Das Erziehungsgeld wird nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz regelt auch den Anspruch auf Elternzeit von maximal drei Jahren gegenüber dem Arbeitgeber. Bisher konnten Mutter und Vater den Erziehungsurlaub nur abwechseln, also nicht gemeinsam nehmen. Bei Geburten ab 2001 können die Eltern die Elternzeit auch gemeinsam nehmen.

Weitere Hinweise zum Erziehungsgeld enthält die kostenlose Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



## Kinder- und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Das ist der erste Satz und gleichzeitig das Programm des Kinder- und Jugendhilferechts. Jugendhilfe unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie steht bereit, wenn Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen der Lösung bedürfen – auf freiwilliger Basis. Sie hilft Familien, wenn ein Partner ausfällt. Sie hilft Kindern und Jugendlichen, wenn die Eltern sich trennen. Sie will Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Aufgaben nicht nachkommen können, in Pflegefamilien und Heimen Entwicklungsperspektiven geben. Und sie will benachteiligten jungen Menschen zu Startchancen für ein selbstverantwortetes Leben verhelfen.

## Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es sonst noch?

Über die allgemeinen Bestimmungen und die gesetzlich geregelten Möglichkeiten der Sozialhilfe hinaus, die in dieser Broschüre dargestellt sind, gibt es in vielen Städten und Gemeinden noch zusätzliche Erleichterungen und Möglichkeiten, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Auch wenn Sie glauben, sich z. B. Theaterbesuche nicht leisten zu können oder dass die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer seien, um einen Familienausflug zu machen, sollten Sie sich erkundigen.

Das Sozialamt kann Ihnen sagen, ob und in welcher Form es in Ihrer Stadt solche Erleichterungen gibt. Diese Vergünstigungen sind von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Mancherorts gibt es zum Beispiel kostenlose Ausweise für Sozialhilferechtigte, mit denen Sie Ermäßigungen auf Fahrkarten und Eintrittskarten fürs Schwimmbad, Konzert oder Museum erhalten.

In vielen Orten haben sich Selbsthilfegruppen gebildet. Diese Gruppen wurden oft von Menschen gegründet, die selbst auf Hilfe angewiesen sind oder waren, also von Menschen, die selbst Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Sie beschäftigen sich mit der Lösung aktueller Probleme und veranstalten Treffen von Menschen, die in einer vergleichbaren Situation leben und mit ihr fertig werden wollen. Möglicherweise hat auch Ihr Sozialamt Adressen solcher Selbsthilfegruppen. Wenn nicht – wenden Sie sich an die Wohlfahrtsverbände. Denn oft ist schon das Gespräch mit Menschen, die die gleichen Probleme haben, eine große Hilfe.

## Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühren)

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, müssen Sie nicht auf Rundfunk oder Fernsehen verzichten. Sie können sich mit einem Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) unter der Adresse „GEZ, 50656 Köln“

von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Als Bestätigung ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid/Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie beizufügen. Die GEZ kann Sie über die verschiedenen Befreiungsmöglichkeiten informieren, siehe auch [www.gez.de](http://www.gez.de).

## Wer hilft mir, wenn ich in einen Rechtsstreit verwickelt bin?

### Beratungshilfe

Wer sich in einem rechtlichen Streitfall nicht selbst helfen und einen Rechtsbeistand nicht bezahlen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Sie ist Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen im Bereich der Rechtspflege. Sie hat die Aufgabe, Menschen in Bedrängnis zu helfen, die sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten.

Grundlage für diese Art der Hilfe ist das Beratungshilfegesetz. Dieses Gesetz sichert Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen eine Eigenleistung von 10 € die Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geleistet; so weit durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, auch durch das Amtsgericht. In Bremen und Hamburg bestehen öffentliche Rechtsberatungsstellen. In Berlin kann man zwischen öffentlicher Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe wählen.

Beratungshilfe kommt in Betracht für Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung, nicht Vertretung gewährt.

Beistand

Über den Anspruch auf Beratungshilfe entscheiden die Amtsgerichte. Ratsuchende können jedoch auch unmittelbar einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen, die gegenüber dem Gericht den notwendigen Antrag veranlassen. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Beratungshilfe folgen den Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe (s. unten), so weit diese ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten gewährt wird.

### Prozesskostenhilfe

Falls die Bemühungen um eine gütliche Regelung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Prozesskostenhilfe wird aber nur gewährt, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daher muss im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel dargestellt werden. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen.

Prozesskostenhilfe erhält jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Von den Gerichtskosten und den Kosten ihres Anwalts wird die Partei völlig befreit, die kein eigenes Vermögen hat und deren einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15 € beträgt.

Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen, sondern wird im Wesentlichen folgendermaßen berechnet: Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Sozialabgaben, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten sowie die Unterkunftskosten (Miete und Heizung) in voller Höhe in Abzug gebracht.

Erwerbstätige können darüber hinaus einen Freibetrag in Abzug bringen, dessen Höhe sich nach den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen

richtet. Von dem verbleibenden Einkommen sind weitere Freibeträge abzuziehen, die sicherstellen sollen, dass der Partei das sog. Existenzminimum für ihre Lebensführung ungeschmälert erhalten bleibt. Diese Freibeträge belaufen sich zurzeit (Stand: 23.3.2005) auf 380 € für die Partei selbst und weitere 380 € für ihren Ehepartner sowie 266 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Diese Freibeträge werden jährlich zum 1. Juli automatisch den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes angepasst.

Nur der nach diesen Abzügen noch verbleibende Rest des Einkommens ist das sog. einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe – mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung – entscheidend ist.

Die Prozesskostenhilfe befreit nur von den Kosten der eigenen Prozessführung, nicht von den Kosten, die der Gegner beansprucht, falls er den Prozess gewinnt.

Weitere Hinweise zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe enthält die kostenlose Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“ des Bundesministeriums der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin. Die Broschüre steht im Internet zur Verfügung unter [www.bmj.bund.de/ratgeber](http://www.bmj.bund.de/ratgeber).

Zusammen

## Tabellen

## Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (in € pro Monat)

Gültig seit 01.01.2005 \*

| Bundesländer             | Haushaltsvorstand | Haushaltsangehörige                                         |                                                             |
|--------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                          | Alleinstehender   | bis zur Vollendung<br>des 14. Lebensjahres                  | ab Vollendung des<br>14. Lebensjahres an                    |
|                          | (Eckregelsatz)    | (60 % des Eckregel-<br>satzes des Haus-<br>haltsvorstandes) | (80 % des Eckregel-<br>satzes des Haus-<br>haltsvorstandes) |
|                          | Euro              | Euro                                                        | Euro                                                        |
| Baden-Württemberg        | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Bayern**                 | 341               | 205                                                         | 273                                                         |
| Berlin                   | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Brandenburg              | 331               | 199                                                         | 265                                                         |
| Bremen                   | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Hamburg                  | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Hessen                   | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Mecklenburg-Vorpommern   | 331               | 199                                                         | 265                                                         |
| Niedersachsen            | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Nordrhein-Westfalen      | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Rheinland-Pfalz          | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Saarland                 | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Sachsen                  | 331               | 199                                                         | 265                                                         |
| Sachsen-Anhalt           | 331               | 199                                                         | 265                                                         |
| Schleswig-Holstein       | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Thüringen                | 331               | 199                                                         | 265                                                         |
| <b>Deutschland</b>       | <b>340</b>        | <b>204</b>                                                  | <b>272</b>                                                  |
| Früheres Bundesgebiet*** | 345               | 207                                                         | 276                                                         |
| Neue Länder              | 331               | 199                                                         | 265                                                         |

\* Die Regelsätze verändern sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, um den Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Erfolgt keine Änderung des Rentenwertes, gelten die Regelsätze auch über den 30. Juni des Jahres hinaus.

\*\* In Bayern handelt es sich um den Mindestregelsatz

\*\*\* Einschließlich Berlin insgesamt

## Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge (Stand 01.01.2005)

|                                                                       | Früheres Bundesgebiet<br>(einschl. Berlin) | Neue Länder |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------|
|                                                                       | Euro                                       |             |
| 1. Blindenhilfe (§ 72 Abs. 2 SGB XII)                                 |                                            |             |
| - nach Vollendung des 18. Lebensjahres                                | 585                                        |             |
| - vor Vollendung des 18. Lebensjahres                                 | 293                                        |             |
| 2. Pflegegeld                                                         |                                            |             |
| - nach § 64 Abs. 1 SGB XII                                            | 205                                        |             |
| - nach § 64 Abs. 2 SGB XII                                            | 410                                        |             |
| - nach § 64 Abs. 3 SGB XII                                            | 665                                        |             |
| 3. Grundbetrag der Einkommensgrenze<br>nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII | 690 *                                      | 662         |

\* Da es sich bei dem Eckregelsatz von Bayern um einen Mindestregelsatz handelt, kommt es hier zu regionalen Abweichungen. Die Einkommensgrenze liegt zwischen 682 € und 690 €.

Rechtsanwalt

Gesetzestexte

# Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

## **-Sozialhilfe-**

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2809)<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften**

- §1 Aufgabe der Sozialhilfe
- §2 Nachrang der Sozialhilfe
- §3 Träger der Sozialhilfe
- §4 Zusammenarbeit
- §5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- §6 Fachkräfte
- §7 Aufgabe der Länder

### **Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe**

#### **Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen**

- §8 Leistungen
- §9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls
- §10 Leistungserbringung
- §11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung
- §12 Leistungsabsprache
- §13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen
- §14 Vorrang von Prävention und Rehabilitation
- §15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen
- §16 Familiengerechte Leistungen

#### **Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen**

- §17 Anspruch
- §18 Einsetzen der Sozialhilfe
- §19 Leistungsberechtigte
- §20 Eheähnliche Gemeinschaft

- § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch
- § 22 Sonderregelungen für Auszubildende
- § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer
- § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
- § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer
- § 26 Einschränkung, Aufrechnung

### **Drittes Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt**

- § 27 Notwendiger Lebensunterhalt
- § 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze
- § 29 Unterkunft und Heizung
- § 30 Mehrbedarf
- § 31 Einmalige Bedarfe
- § 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- § 33 Beiträge für die Vorsorge
- § 34 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen
- § 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
- § 36 Vermutung der Bedarfsdeckung
- § 37 Ergänzende Darlehen
- § 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage
- § 39 Einschränkung der Leistung
- § 40 Verordnungsermächtigung

### **Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

#### **Erster Abschnitt Grundsätze**

- § 41 Leistungsberechtigte
- § 42 Umfang der Leistungen
- § 43 Besonderheiten bei Vermögensersatz und Unterhaltsansprüchen

#### **Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen**

- § 44 Besondere Verfahrensregelungen
- § 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
- § 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

### **Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit**

- § 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe
- § 48 Hilfe bei Krankheit
- § 49 Hilfe zur Familienplanung

- § 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 51 Hilfe bei Sterilisation
- § 52 Leistungserbringung, Vergütung

## **Sechstes Kapitel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

- § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 55 Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen
- § 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte
- § 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- § 58 Gesamtplan
- § 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes
- § 60 Verordnungsermächtigung

## **Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege**

- § 61 Leistungsberechtigte und Leistungen
- § 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse
- § 63 Häusliche Pflege
- § 64 Pflegegeld
- § 65 Andere Leistungen
- § 66 Leistungskonkurrenz

## **Achstes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

- § 67 Leistungsberechtigte
- § 68 Umfang der Leistungen
- § 69 Verordnungsermächtigung

## **Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen**

- § 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- § 71 Altenhilfe
- § 72 Blindenhilfe
- § 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- § 74 Bestattungskosten

## **Zehntes Kapitel Einrichtungen**

- § 75 Einrichtungen und Dienste
- § 76 Inhalt der Vereinbarungen

- § 77 Abschluss von Vereinbarungen
- § 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
- § 79 Rahmenverträge
- § 80 Schiedsstelle
- § 81 Verordnungsermächtigungen

## **Elftes Kapitel Einsatz des Einkommens und des Vermögens**

### **Erster Abschnitt Einkommen**

- § 82 Begriff des Einkommens
- § 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen
- § 84 Zuwendungen

### **Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Vierten bis Achten Kapitel**

- § 85 Einkommensgrenze
- § 86 Abweichender Grundbetrag
- § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze
- § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze
- § 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

### **Dritter Abschnitt Vermögen**

- § 90 Einzusetzendes Vermögen
- § 91 Darlehen

### **Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung**

- § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen

### **Fünfter Abschnitt Verpflichtungen Anderer**

- § 93 Übergang von Ansprüchen
- § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 95 Feststellung der Sozialleistungen

### **Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen**

- § 96 Verordnungsermächtigungen

## **Zwölftes Kapitel Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**

### **Erster Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

- § 97 Sachliche Zuständigkeit
- § 98 Örtliche Zuständigkeit
- § 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

## **Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen**

- § 100 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung
- § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

## **Dreizehntes Kapitel Kosten**

### **Erster Abschnitt Kostenersatz**

- § 102 Kostenersatz durch Erben
- § 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten

### **Zweiter Abschnitt Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

- § 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung
- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene

### **Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen**

- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

## **Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen**

- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung

## **Fünfzehntes Kapitel Statistik**

- § 121 Bundesstatistik
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung

- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen
- § 129 Verordnungsermächtigung

## **Sechzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Sonderprogramms Mainzer Modell
- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen
- § 134 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zweiten Buches
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Maßgaben des Einigungsvertrages

## Erstes Kapitel

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

#### § 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

#### § 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

#### § 4 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten und dem Neunten Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

## § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

## § 7 Aufgabe der Länder

Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

## **Zweites Kapitel**

### **Leistungen der Sozialhilfe**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Grundsätze der Leistungen**

##### **§ 8 Leistungen**

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

##### **§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles**

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

##### **§ 10 Leistungserbringung**

(1) Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.

## § 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

(4) Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

(5) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

## § 12 Leistungsabsprache

Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gegebenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor.

## § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

## § 14 Vorrang von Prävention und Rehabilitation

(1) Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation sind zum Erreichen der nach dem Neunten Buch mit diesen Leistungen verbundenen Ziele vorrangig zu erbringen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe unterrichten die zuständigen Rehabilitationsträger und die Integrationsämter, wenn Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation geboten erscheinen.

## § 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. § 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern. § 54 ist vorrangig anzuwenden.

## § 16 Familiengerechte Leistungen

Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Anspruch auf Leistungen**

#### **§ 17    Anspruch**

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

#### **§ 18    Einsetzen der Sozialhilfe**

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

#### **§ 19    Leistungsberechtigte**

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

## § 20 Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 36 gilt entsprechend.

## § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so findet § 45 des Zweiten Buches Anwendung.

## § 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

## § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

## § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland<sup>2</sup>

(1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) Die Leistungen sind abweichend von § 18 zu beantragen. Für die Leistungen zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Leben Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte bei Einsetzen der Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der ältesten Person von ihnen, die im Inland geboren ist. Ist keine dieser Personen im Inland geboren, ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 4 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange eine der Personen nach Satz 1 der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

## § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

## § 26 Einschränkung, Aufrechnung

(1) Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

So weit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.

(2) Die Leistung kann bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

- (4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

## Drittes Kapitel

### Hilfe zum Lebensunterhalt

#### § 27 Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

#### § 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze<sup>3</sup>

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand (Eckregelsätze) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen bis zur Festsetzung im Jahre 2010 nicht mehr als 14 Euro unter dem durchschnittlichen Eckregelsatz in den anderen Ländern festgesetzt werden.

(3) Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(4) Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

(5) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der notwendige Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

## § 29 Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 2 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist; die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(2) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

## § 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder  
2. unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,  
und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des Eckregelsatzes für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.

(5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

## § 31 Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,  
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie  
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen  
werden gesondert erbracht.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine Regelsatzleistungen benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

### **§ 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung**

(1) Für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches oder des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für Rentenantragsteller, die nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten, werden die Krankenversicherungsbeiträge übernommen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung werden solche Beiträge übernommen, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu leisten ist. § 82 Abs. 2 Nr. 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, werden auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung übernommen.

### **§ 33 Beiträge für die Vorsorge**

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten übernommen werden.

### **§ 34 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen**

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
  2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
  3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
  4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
  5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,
- mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klagschrift

offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

### § 35 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen<sup>4</sup>

(1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 26 vom Hundert des Eckregelsatzes. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens (§ 37), sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Zum 1. Januar 2005 erteilt die Krankenkasse die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung abweichend von Absatz 4 unmittelbar an die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2; der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse diese Leistungsberechtigten spätestens bis zum 1. Januar 2005 mit.

### § 36 Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern

der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 gilt nicht für nachfragende Personen,

1. die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

#### **§ 37 Ergänzende Darlehen<sup>5</sup>**

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2) Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden. Die Rückzahlung von Darlehen nach § 35 Abs. 3 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

#### **§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage**

(1) Sind Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

(2) Die Regelung des § 105 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 39 Einschränkung der Leistung**

(1) Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 vom Hundert, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 vom Hundert. Die Leistungsberechtigten sind vorher entsprechend zu belehren.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

#### **§ 40 Verordnungsermächtigung<sup>6</sup>**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung.

## Viertes Kapitel

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

#### Erster Abschnitt

#### Grundsätze

##### § 41 Leistungsberechtigte

(1) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach diesem Kapitel erhalten.

(2) Anspruch auf Leistungen haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen gemäß §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

##### § 42 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31,
4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34.

Reichen die Leistungen nach Satz 1 nicht aus, um diesen Bedarf des Leistungsberechtigten zu decken, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen entsprechend § 37 erbracht werden.

**§ 43 Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen**

(1) Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach diesem Buch übersteigen, sind nach den §§ 19 und 20 Satz 1 zu berücksichtigen; § 36 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommengrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.

## **Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen**

**§ 44 Besondere Verfahrensregelungen**

(1) Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

(2) Eine Leistungsabsprache nach § 12 kann im Einzelfall stattfinden.

**§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung**

(1) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. Ein Ersuchen findet nicht statt, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder

2. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Kosten und Auslagen nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches, die auf Grund des Ersuchens nach Absatz 1 entstehen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über die Zahlung von Pauschalbeträgen schließen. Eine Kostenerstattung nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels findet nicht statt.

#### § 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Der zuständige Träger der Rentenversicherung informiert und berät leistungsberechtigte Personen nach § 41, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Kapitel. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen Betrag des aktuellen Rentenwertes nach den §§ 68 und 255c des Sechsten Buches, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Der Träger der Rentenversicherung übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe. Eine Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kapitel wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

## Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit

#### § 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

#### § 48 Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftens Abschnitt Ersten Titel des Fünftens Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünftens Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

#### § 49 Hilfe zur Familienplanung

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten

für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

#### **§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, 3. Pflege in einer stationären Einrichtung und 4. häusliche Pflegeleistungen nach § 65 Abs. 1 geleistet.

#### **§ 51 Hilfe bei Sterilisation**

Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.

#### **§ 52 Leistungserbringung, Vergütung**

(1) Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(3) Bei Erbringung von Leistungen nach den §§ 47 bis 51 sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(4) Leistungsberechtigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss geleistet.

(5) Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 1 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## Sechstes Kapitel

### Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

#### § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

#### § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

#### § 55 Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung. Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

#### § 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.

#### § 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget<sup>7</sup>

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

#### § 58 Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

#### § 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat die Aufgabe,

1. behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der behinderte Mensch schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,

2. mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten mit der gemeinsamen Servicestelle nach den §§ 22 und 23 des Neunten Buches den Rehabilitationsbedarf abzuklären und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendige Vorbereitung abzustimmen und
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der behinderten Menschen und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

## § 60 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der behinderten Menschen, über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen durchführen, erlassen.

## Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege

### § 61 Leistungsberechtigte und Leistungen<sup>8</sup>

(1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Der Inhalt der Leistungen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Elften Buches aufgeführten Leistungen; § 28 Abs. 4 des Elften Buches gilt entsprechend. Die Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

(3) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,

3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen,

4. andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind.

(4) Der Bedarf des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

(5) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,

2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,

3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,

4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

(6) Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches, die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches, die Verordnung nach § 30 des Elften Buches, die Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung nach § 75 des Elften Buches und die Vereinbarungen über die Qualitätssicherung nach § 80 des Elften Buches finden zur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistung, der Unterkunft und Verpflegung und zur Abgrenzung, Höhe und Anpassung der Pflegegelder nach § 64 entsprechende Anwendung.

## § 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu Grunde zu legen, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

## § 63 Häusliche Pflege

Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 64 bis 66. In einer stationären oder teilstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige keine Leistungen zur häuslichen Pflege.

## § 64 Pflegegeld

(1) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (erheblich Pflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches.

(2) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches.

(3) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerstpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Elften Buches.

(4) Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

(5) Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen. Bei der Kürzung ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist. Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Abs. 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt die Leistungspflicht nach den Absätzen 1 bis 4.

## § 65 Andere Leistungen

(1) Pflegebedürftigen im Sinne des § 61 Abs. 1 sind die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Pflege nach § 63 Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(2) Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach § 64 erhalten, sind zusätzlich die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

## § 66 Leistungskonkurrenz

(1) Leistungen nach § 64 und § 65 Abs. 2 werden nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf das

Pflegegeld sind Leistungen nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert, Pflegegelder nach dem Elften Buch jedoch in dem Umfang, in dem sie geleistet werden, anzurechnen.

(2) Die Leistungen nach § 65 werden neben den Leistungen nach § 64 erbracht. Werden Leistungen nach § 65 Abs. 1 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

(3) Bei teilstationärer Betreuung von Pflegebedürftigen oder einer vergleichbaren nicht nach diesem Buch durchgeführten Maßnahme kann das Pflegegeld nach § 64 angemessen gekürzt werden.

(4) Leistungen nach § 65 Abs. 1 werden insoweit nicht erbracht, als Pflegebedürftige in der Lage sind, zweckentsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen. Stellen die Pflegebedürftigen ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicher, können sie nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch verwiesen werden. In diesen Fällen ist ein nach dem Elften Buch geleistetes Pflegegeld vorrangig auf die Leistung nach § 65 Abs. 1 anzurechnen.

## Achtes Kapitel

### Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

#### § 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

#### § 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

## § 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

# Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen

## § 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

(1) Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

(2) Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 65 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

## § 71 Altenhilfe

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn dies vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

## § 72 Blindenhilfe

(1) Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I und bei Pflegebedürftigen der Pflegestufen II und III mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen. Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem Elften Buch aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Blindenhilfe beträgt bis 30. Juni 2004 für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 585 Euro monatlich, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 293 Euro monatlich. Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2. Satz 1 gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 61 und 63) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 35 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der blinde Mensch nicht allein wegen Blindheit voll erwerbsgemindert ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für blinde Menschen, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

## § 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

## § 74 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

# Zehntes Kapitel Einrichtungen

## § 75 Einrichtungen und Dienste

(1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

(3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

(4) Ist eine der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, darf der Träger der Sozialhilfe Leistungen durch diese Einrichtung nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 76 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Trägers der Sozialhilfe mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Träger der Sozialhilfe hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches, soweit nicht nach § 61 weitergehende Leistungen zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel getroffen worden sind.

## § 76 Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsberechtigten der Einrichtung zugänglich zu machen. Die Träger der Sozialhilfe haben mit den Heimaufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

## § 77 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung nach § 76 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 80 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien,

nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 78 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Ist wegen einer groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten und deren Kostenträgern durch die Einrichtung ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 76 Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

## § 79 Rahmenverträge

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3

ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können

die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

## § 80 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird bei der zuständigen Landesbehörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 81 Verordnungsermächtigungen

(1) Kommen die Verträge nach § 79 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 80, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

## Elftes Kapitel

### Einsatz des Einkommens und des Vermögens

#### Erster Abschnitt

#### Einkommen

##### § 82 Begriff des Einkommens<sup>9</sup>

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Lebt eine Person in einer teilstationären oder stationären Einrichtung, kann die Aufbringung der Mittel für Leistungen nach dem Dritten Kapitel von ihr verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

##### § 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

#### § 84 Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

## Zweiter Abschnitt

### Einkommengrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

#### § 85 Einkommengrenze

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommengrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommengrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der maßgebende Eckregelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

## § 86 Abweichender Grundbetrag

Die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe können für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen.

## § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nach § 64 Abs. 3 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

## § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,

3. soweit bei teilstationären oder stationären Leistungen Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

(2) Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

### § 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Fall des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, hat die Entscheidung über die Leistung für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang. Treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

## Dritter Abschnitt Vermögen

### § 90 Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
  7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
  8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
  9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.
- (3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

## § 91 Darlehen

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

## Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung

### § 92 Anrechnung bei behinderten Menschen

(1) Erfordert die Behinderung Leistungen für eine stationäre Einrichtung, für eine Tageseinrichtung für behinderte Menschen oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, sind die Leistungen hierfür auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Den in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,

3. bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,
5. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 des Neunten Buches),
6. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches),
7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56),
8. bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

Die in Satz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen. Die Kosten des in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts sind in den Fällen der Nummern 1 bis 6 nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Leistungen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Leistungen überwiegen. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 Nr. 7 und 8 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen bestimmen. Zum Ersatz der Kosten nach den §§ 103 und 104 ist insbesondere verpflichtet, wer sich in den Fällen der Nummern 5 und 6 vorwiegend oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend versichert hat.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, dem die in Absatz 2 genannten Leistungen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

## Fünfter Abschnitt

### Verpflichtungen anderer

#### § 93 Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen

für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit den Leistungen für die in Satz 1 genannte leistungsberechtigte Person, deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und deren minderjährigen unverheirateten Kindern erbringt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen des § 19 Abs. 5 und des § 92 Abs. 1 Aufwendersersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

## **§ 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen**

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend. Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Dritten Kapitel gilt für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

#### **§ 95 Feststellung der Sozialleistungen**

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.

## **Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen**

#### **§ 96 Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens nach § 82, insbesondere der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 bestimmen.

## **Zwölftes Kapitel**

### **Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

##### **§ 97 Sachliche Zuständigkeit<sup>10</sup>**

(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne von § 8 Nr. 1 bis 6 jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Soweit Landesrecht keine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 enthält, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66,
3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,
4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 sachlich zuständig.

(4) Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

(5) Die überörtlichen Träger sollen, insbesondere bei verbreiteten Krankheiten, zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen. Hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

##### **§ 98 Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Für Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(2) Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder

liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 99 Vorbehalt abweichender Durchführung**

(1) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

## **Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen**

#### **§ 100 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung**

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Schlussprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Leistung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 Abs. 4 örtlich zuständig wären.

#### **§ 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel**

(1) Welche Stellen zuständige Behörden sind, bestimmt die Landesregierung, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

## **Dreizehntes Kapitel Kosten**

### **Erster Abschnitt Kostenersatz**

#### **§ 102 Kostenersatz durch Erben**

(1) Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltslos zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind. Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 liegt,

2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15 340 Euro liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,

3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tod der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners. § 103 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.

#### **§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten**

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. § 102 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

(4) Die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Zum Kostenersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen**

Zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe ist in entsprechender Anwendung des § 103 verpflichtet, wer die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten**

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Von den bei den Leistungen nach § 27 oder § 42 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rückforderung. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben der Hilfe zum Lebensunterhalt gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

#### **§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung**

(1) Der nach § 98 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem nach § 98 Abs. 2 Satz 3 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Leistungserbringung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(2) Als Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Verlässt in den Fällen des § 98 Abs. 2 die leistungsberechtigte Person die Einrichtung und erhält sie im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach Leistungen der Sozialhilfe, sind dem örtlichen

Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.

### **§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie**

§ 98 Abs. 2 und § 106 gelten entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

### **§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland**

(1) Reist eine Person, die weder im Ausland noch im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland ein und setzt innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise Leistungen der Sozialhilfe ein, sind die aufgewendeten Kosten von dem von einer Schiedsstelle bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger der Sozialhilfe nach dieser Vorschrift sowie nach den §§ 24 und 115 ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Inland geboren sind oder bei Einsetzen der Leistung mit ihnen als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte zusammenleben. Leben Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte bei Einsetzen der Leistung zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Erstattung der für eine leistungsberechtigte Person aufgewendeten Kosten verpflichtet, hat er auch die für den Ehegatten, den Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder der leistungsberechtigten Personen aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später einreisen und Sozialhilfe innerhalb eines Monats einsetzt.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der für Leistungsberechtigte aufgewendeten Kosten entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu leisten war.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden für Personen, deren Unterbringung nach der Einreise in das Inland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

### **§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts**

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Zwölften Kapitels und des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Abs. 2 und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

### **§ 110 Umfang der Kostenerstattung**

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung diesem Buch entspricht. Dabei gelten die am Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten zur Zeit der Leistungserbringung bestehenden Grundsätze für die Leistung von Sozialhilfe.

(2) Kosten unter 2 560 Euro, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungserbringung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungserbringung nach § 98 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten. Die Begrenzung auf 2 560 Euro gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.

### **§ 111 Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in vier Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

### **§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene**

Die Länder können Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.

## **Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen**

### **§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche**

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt sind.

### **§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften**

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 93 vorgehen, gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Leistung für diejenige Person, die den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Leistung ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und ihren minderjährigen unverheirateten Kindern geleisteten Hilfe zum Lebensunterhalt.

### **§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland**

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 des Bundessozialhilfegesetzes entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.

## Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen

### § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

(1) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe Dritte, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

### § 117 Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach Satz 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 36 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen. Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe können Personen, die Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme des Vierten Kapitels beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind und
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Sozialhilfe dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Buch durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach Absatz 1 Satz 2 anderen Trägern der Sozialhilfe oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des § 120 Nr. 1 übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefasst und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern

und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 4 jeweils genannten Daten zuständigkeitshalber vorliegen. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

1. Geburtsdatum und -ort,
2. Personen- und Familienstand,
3. Wohnsitz,
4. Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum,
5. Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und
6. Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 4 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgehen.

## § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes

Der Träger der Sozialhilfe darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung ein Forschungsvorhaben durchführt, das dem Zweck dient, die Erreichung der Ziele von Gesetzen über soziale Leistungen zu überprüfen oder zu verbessern, Sozialdaten übermitteln, soweit

1. dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, insbesondere das Vorhaben mit anonymisierten oder pseudoanonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann, und
2. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Vor der Übermittlung sind die Betroffenen über die beabsichtigte Übermittlung, den Zweck des Forschungsvorhabens sowie ihr Widerspruchsrecht nach Satz 3 schriftlich zu unterrichten. Sie können der Übermittlung innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung widersprechen. Im Übrigen bleibt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches unberührt.

## § 120 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs nach § 118 Abs. 1 und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopf-stelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst, und
2. das Nähere über das Verfahren nach § 118 Abs. 2 zu regeln.

## Fünftehntes Kapitel Statistik

### § 121 Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger von
  - a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
  - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
  - c) Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
  - d) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
  - e) Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
  - f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69) und
  - g) Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74),
2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

### § 122 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 121 Nr. 1 Buchstabe a sind:

1. für Leistungsempfänger, denen Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat geleistet wird:
  - a) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand, Art der geleisteten Mehrbedarfzuschläge,
  - b) für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen: Beschäftigung, Einschränkung der Leistung,
  - c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

d) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger: Wohnge-  
meinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Ein-  
richtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbroche-  
nen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft  
nach Monat und Jahr, Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatli-  
che Bruttokaltmiete, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch  
genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushalts-  
mitglieder, Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt,

e) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Been-  
digung der Leistungserbringung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d  
genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung  
oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstel-  
lung der Leistungen und

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:  
Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Vorhandensein eigenen Wohn-  
raums, Art des Trägers.

(2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 1 Buchstabe b sind: Ge-  
schlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des  
Trägers, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Lei-  
stungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsge-  
währung nach Monat und Jahr, die in § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Bedarfe je  
Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens.

(3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 1 Buchstabe c bis g sind für  
jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde  
und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtli-  
cher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichts-  
jahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8, am  
Jahresende geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtun-  
gen, bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch die  
einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Lei-  
stungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung; Leistung durch  
ein Persönliches Budget, bei Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusätz-  
lich die Beschäftigten, denen der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt  
gelingt, bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Erbringung von Pflegeleistungen von Sozial-  
versicherungsträgern, bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe nach dem  
Fünften bis Neunten Kapitel in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c  
genannten Merkmale, soweit diese Personen auch Leistungen nach dem Vierten  
Kapitel erhalten.

(4) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 121 Nr. 2 sind:

Art des Trägers, Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach  
§ 8, Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Lei-  
stungen nach § 8; bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel zusätzlich Anzahl und  
Kosten der Gutachten nach § 45 Satz 2.

## § 123 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

## § 124 Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Abs. 2 werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d zu erteilen. Die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu erteilen.

(2) Die Erhebung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 122 Abs. 3 und 4 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

## § 125 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und § 122 Abs. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

## § 126 Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres Einzelangaben

aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

## § 127 Übermittlung an Kommunen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 122 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(2) Die Daten können auch für interkommunale Vergleichszwecke übermittelt werden, wenn die betreffenden Träger der Sozialhilfe zustimmen und sichergestellt ist, dass die Datenerhebung der Berichtsstellen nach standardisierten Erfassungs- und Melderegeln sowie vereinheitlichter Auswertungsroutine erfolgt.

## § 128 Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel, die nicht durch die Erhebungen nach § 121 Nr. 1 erfasst sind, können bei Bedarf Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt werden.

## § 129 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann hierfür im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere regeln über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 125 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel,
- c) die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 122 und 123 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).

# Sechzehntes Kapitel

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege empfangen, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wurde, gilt § 3a des Bundessozialhilfegesetzes in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.

**§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Sonderprogramms  
Mainzer Modell**

Zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen im Sinne des § 83 Abs. 1 zählen auch der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Kindergeldzuschlag, die nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms „Mainzer Modell“ an den Arbeitnehmer erbracht werden.

**§ 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche  
im Ausland<sup>11</sup>**

(1) Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 147b des Bundessozialhilfegesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter.

(2) Deutsche,

1. die in den dem 1. Januar 2004 vorangegangenen 24 Kalendermonaten ohne Unterbrechung Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und
2. in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen,

erhalten diese Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit weiter. Für Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit mit Ablauf des 31. März 2004.

(3) Deutsche, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen und

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten oder
2. nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben,

können, sofern sie in dem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen, in außergewöhnlichen Notlagen Leistungen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 1 erfüllen; § 24 Abs. 2 gilt.

**§ 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach  
Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>12</sup>**

(1) Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können in außergewöhnlichen Notlagen besondere Hilfen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 24

Abs. 1 erfüllen. § 24 Abs. 2 gilt. Die Höhe dieser Leistungen bemisst sich nach den im Aufenthaltsstaat in vergleichbaren Lebensumständen üblichen Leistungen. Die besonderen Hilfen werden unter Übernahme der Kosten durch den Bund durch Träger der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Inland geleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die persönlichen Bezugsvoraussetzungen, die Bemessung der Leistungen sowie die Trägerschaft und das Verfahren zu bestimmen.

#### **§ 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen<sup>13</sup>**

Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weitererbracht.

#### **§ 134 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zweiten Buches**

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, denen bis zum 31. Dezember 2004 Leistungen oder Maßnahmen nach

1. § 18 Abs. 4 und 5,

2. § 19 Abs. 1 und 2 oder

3. § 20

des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bewilligt wurden, gelten die genannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

#### **§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes**

(1) Erhielten am 31. Dezember 1986 Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.

#### **§ 136 Maßgaben des Einigungsvertrages**

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d und g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.

- 1 Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2005 in Kraft; soweit einzelne Regelungen zu einem abweichenden Termin in Kraft treten, ist dies dort vermerkt.
- 2 § 24 ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.
- 3 § 28 Abs. 2 ist am 1.1.2004 in Kraft getreten (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004; BGBl. I S. 3305)
- 4 § 35 Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 5 eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004; BGBl. I S. 3305
- 5 § 37 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004; BGBl. I S. 3305
- 6 § 40 ist am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten.
- 7 § 57 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.
- 8 § 61 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.
- 9 § 82 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004; BGBl. I S. 3305
- 10 § 97 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 11 § 132 ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.
- 12 § 133 Abs. 1 ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten; § 133 Abs. 2 ist am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten.
- 13 § 133a eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004; BGBl. I S. 3305

# Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

## Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV –

vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch  
Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuorganisation der  
Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Re-  
finanzierungsregisters vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2809)<sup>1</sup>

### § 1 Anwendungsbereich

Verfahren und Kosten der Datenabgleiche, die nach § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden können, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

### § 2 Auswahl der Abgleichsfälle und Abgleichszeitraum

(1) In den Abgleich nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen die Träger der Sozialhilfe alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres Sozialhilfeleistungen erhalten haben (Abgleichszeitraum). Können sie aufgrund mangelnder technischer Ausstattung lediglich einen Teil dieser Personen in den Abgleich einbeziehen, wird der mindestens einzubeziehende Personenkreis durch die obersten Landessozialbehörden im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände jeweils für die Abgleiche des Folgejahres festgelegt; die Auswahl wird anhand des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, des Geburtsjahrgangs der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe und der Art der Hilfeleistung vorgenommen. Der Abgleich wird viermal jährlich jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr durchgeführt.

(2) In den Abgleich nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden einbezogen

1. im ersten Kalendervierteljahr des Jahres 2002 sowie im dritten Kalendervierteljahr eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen,
2. in den anderen Kalendervierteljahren eines Jahres alle nach Absatz 1 einbezogenen Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr erstmals oder erneut Sozialhilfeleistungen erhalten haben.

Der Abgleich im ersten und zweiten Kalendervierteljahr wird für das vorangegangene, der Abgleich im dritten und vierten Kalendervierteljahr für das vergangene Kalenderjahr durchgeführt.

### § 3 Übermittlung an die Vermittlungsstelle

(1) Die Datenübermittlung erfolgt über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle.

(2) Der Träger der Sozialhilfe übermittelt die in § 118 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten der einbezogenen Abgleichsfälle an die Vermittlungsstelle; die Übermittlung an die Vermittlungsstelle kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Der übermittelte Anfragedatensatz (Anlage 1) muß den Familiennamen, den Geburtsnamen, soweit er vom Familiennamen abweicht, den Vornamen (Rufnamen), das Geburtsdatum und das Geschlecht und soweit bekannt den Geburtsort, die Nationalitäten, die Anschrift und die Dauer des Sozialleistungsbezugs (Leistungszeitraum) enthalten. Außerdem muß er ein Erkennungszeichen bezogen auf den Empfänger der Leistungen der Sozialhilfe und Angaben enthalten, die eine eindeutige Zuordnung zu dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen. Weitere Angaben darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.

(3) Die Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger erfolgt zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt.

#### § 4 Übermittlung an die Auskunftsstellen

(1) Auskunftsstellen sind die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Deutsche Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung) und das Bundeszentralamt für Steuern. Hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigungen und der Feststellung der Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers im Abgleichszeitraum ist die Datenstelle der Rentenversicherungsträger selbst Auskunftsstelle. Die Auskunftsstellen führen die Abgleiche gemäß § 11 durch.

(2) Die Vermittlungsstelle führt die ihr übermittelten Datensätze der Träger der Sozialhilfe zusammen und übermittelt den Auskunftsstellen je Leistungsempfänger einen Anfragedatensatz (Anlage 1) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Davon abweichend wird dem Bundeszentralamt für Steuern ein um die Daten „zugehörige Rentenversicherungsnummer“, „Geburtsort“, „Nationalität“ und „Geschlecht“ verminderter Anfragedatensatz (Anlage 1) der nach § 2 Abs. 2 einzubeziehenden Leistungsempfänger übermittelt. Kann im Falle des Satzes 1 eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Auskunftsstelle eine Überprüfung ohne Versicherungsnummer möglich ist.

#### § 5 Verfahren der Datenübermittlung

(1) Meldungen sind durch Datenübermittlung zu erstatten. Sie können durch Datenübertragung oder bis zum 31. Dezember 2002 auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetband, Magnetband-Kassette,) erfolgen. Bei der Datenübermittlung sind für das Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen, die insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten gewährleisten.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er kann

die zurückgewiesenen Meldungen unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut erstatten. Wird ein Datenträger vollständig unbearbeitet zurückgewiesen, ist nach Behebung der Mängel der gesamte Inhalt innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut zu übermitteln. Die Übermittlung im Wege der Datenübertragung setzt voraus, daß zwischen Absender und Empfänger der Daten Einvernehmen über die Einzelheiten des Verfahrens besteht.

## § 6 Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 2 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung.

(2) Soweit Daten auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern übermittelt werden, sind sie im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 durchzuführen.

(3) Den zu übersendenden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bezeichnung der Datenübermittlung nach dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Datenträger,
2. die Datenträgerkennzeichen,
3. die Aufzeichnungsdichte,
4. das Erstellungsdatum
5. die laufende Nummer der erstellten Datei,
6. die Anzahl der Datensätze je Datenträger,
7. den Code.

(4) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 2 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 7 Übermittlung durch Übersendung von Magnetbandkassetten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbandkassetten sind

1. Magnetbandkassetten nach DIN EN ISO/IEC 9661 zu verwenden und zu beschriften,
2. die Magnetbandkassetten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Datenanordnungen der auf Magnetbandkassetten übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandkassettenaufbau DIN 66 229 in Verbindung mit DIN 66 029-3 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu übersendende Magnetbandkassette mit einem Etikett mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Magnetbandkassette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Magnetbandkassetten,

6. Erstellungsdatum.

Die Magnetbandkassetten sind in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbandkassetten sind zusammen zu versenden.

## § 8 Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN EN 21 864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN EN 25 652 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

## § 9 Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(aufgehoben)

## § 10 Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle werden die zu übermittelnden Daten von den Trägern der Sozialhilfe an die Vermittlungsstelle weitergegeben sowie von dieser an die Träger der Sozialhilfe zurückübermittelt oder von den Trägern der Sozialhilfe abgerufen. Die Daten sind vor dem Versand mit dem von der Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm zu verschlüsseln und zu signieren. Die Träger der Sozialhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass nur verschlüsselte Daten übertragen werden. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 11 Abgleich nach § 118 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld,

2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit im Abgleichszeitraum. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit zulassen, dass die Daten abweichend von Satz 1 Nr. 1 zur Feststellung der wöchentlichen Höhe der Leistungen abgeglichen werden.

(2) Die Bundesknappschaft gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Leistungen sowie der Tatsache von Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und soweit möglich der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Rentenzahlungen der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung, von Unfallrenten aus einer Unfallversicherung, sofern die Zahlungen über die Deutsche Post AG geleistet werden und zur Feststellung der Tatsache von Einmalzahlungen im Abgleichszeitraum.

(4) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Abgleichszeitraum, zur Feststellung der Betriebsnummer sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist. Es stellt zusätzlich Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags fest.

## § 12 Rückübermittlung an die Vermittlungsstelle

Die Auskunftsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich gemäß § 11 getroffenen Feststellungen (Antwortdatensatz) bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück an die Vermittlungsstelle. Die Antwortdatensätze haben, wenn die Auskunftsstelle einen Leistungsbezug, Zeiten einer Versicherungspflicht, Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung oder einen oder mehrere ausgeführte Freistellungsaufträge festgestellt hat, den in der Anlage 4 beigefügten Aufbau; andernfalls haben sie den in Anlage 5 beigefügten Aufbau.

## § 13 Abgleich nach § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Vermittlungsstelle führt den Abgleich der vorliegenden Daten der Träger der Sozialhilfe untereinander zwischen dem 15. und dem Ende des ersten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats durch.

## § 14 Rückübermittlung an die Träger der Sozialhilfe

Die Vermittlungsstelle übermittelt die Feststellungen nach § 12 und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 13 mit einem Datensatz nach Anlage 4 oder nach Anlage 5

unmittelbar oder über die von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle an die Träger der Sozialhilfe bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück oder hält sie zum Abruf bereit.

## § 15 Überwachung des Dateneingangs, Datenlöschung

(1) Die Auskunftstellen haben den Eingang der ihnen von der Vermittlungsstelle übermittelten Datensätze regelmäßig zu überwachen, nach Eingang die Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen und der Vermittlungsstelle unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlungsstelle in Bezug auf die ihr von den Auskunftstellen übermittelten Datensätze.

(2) Die Auskunftstellen haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Rückübermittlung ihrer Feststellungen an die Vermittlungsstelle zu löschen. Die Vermittlungsstelle hat nach der Durchführung des Abgleichs der Leistungen der Träger der Sozialhilfe untereinander, der Fertigung der Antwortdatensätze und der Rückübermittlung dieser Antwortdatensätze an die Träger der Sozialhilfe die Daten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe unverzüglich zu löschen. Sofern die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, löscht die Vermittlungsstelle die Antwortdatensätze bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats.

## § 16 Kosten der Vermittlungsstelle

(1) Die Träger der Sozialhilfe erstatten zu gleichen Teilen die Kosten der Vermittlungsstelle.

(2) Die Vermittlungsstelle teilt den Trägern der Sozialhilfe jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihnen für das darauffolgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Es sind Kosten zu erstatten für die Jahre 1998, 1999 sowie 2000 in Höhe von 650 Deutsche Mark, für das Jahr 2001 in Höhe von 970 Deutsche Mark und für das Jahr 2002 in Höhe von 500 Euro pro Träger der Sozialhilfe und Jahr. Für die Folgejahre legt die Vermittlungsstelle die Kosten gleichmäßig pro Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 500 Euro zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung überprüft in Zusammenarbeit mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2000, die Höhe der für die Tätigkeit der Vermittlungsstelle entstandenen Kosten darauf, ob sie mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann Landesrecht eine andere Stelle für die Kostenerstattung bestimmen.

## § 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

## Anlagen 1 - 5

von der Darstellung der Anlagen (Datensatzbeschreibungen) wurde abgesehen.

# Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

## Regelsatzverordnung – RSV

vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067)

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

### § 2 Inhalt, Eckregelsatz

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vomhundertenanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

|                 |                                                                                                                  |                                     |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Abteilung 01 | (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)                                                                           | zu einem Anteil von 96 vom Hundert, |
| 2. Abteilung 03 | (Bekleidung und Schuhe)                                                                                          | zu einem Anteil von 89 vom Hundert, |
| 3. Abteilung 04 | (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe)                                                                   | zu einem Anteil von 8 vom Hundert,  |
| 4. Abteilung 05 | (Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) | zu einem Anteil von 87 vom Hundert, |
| 5. Abteilung 06 | (Gesundheitspflege)                                                                                              | zu einem Anteil von 64 vom Hundert, |
| 6. Abteilung 07 | (Verkehr)                                                                                                        | zu einem Anteil von 37 vom Hundert, |
| 7. Abteilung 08 | (Nachrichtenübermittlung)                                                                                        | zu einem Anteil von 64 vom Hundert, |
| 8. Abteilung 09 | (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)                                                                              | zu einem Anteil von 42 vom Hundert, |

|                  |                                            |                                     |
|------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| 9. Abteilung 11  | (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) | zu einem Anteil von 30 vom Hundert, |
| 10. Abteilung 12 | (Andere Waren und Dienstleistungen)        | zu einem Anteil von 65 vom Hundert. |

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

(4) Die Länder können bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

### § 3 **Aufbau der Regelsätze**

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,

2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert

des Eckregelsatzes.

(3) Die Regelsätze sind bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

### § 4 **Fortschreibung**

Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, um den Vorhundertersatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

### § 5 **Festsetzung zum 1. Januar 2005**

Die Festsetzung der Regelsätze nach dieser Verordnung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2005. Grundlage sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998.

### § 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), außer Kraft.

# Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

## Eingliederungshilfe-Verordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)<sup>1</sup>

### Personenkreis

#### § 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
  - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
  - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

#### § 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

#### § 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

§ 4  
(gestrichen)

§ 5  
(gestrichen)

## Abschnitt II

### Leistungen der Eingliederungshilfe

#### § 6 Rehabilitationssport

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 26 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

§ 7  
(gestrichen)

#### § 8 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Sie wird in angemessenem Umfange gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist; bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Anwendung.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Hilfe nach Absatz 1 ist in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann.

(4) Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

#### § 9 Andere Hilfsmittel

(1) Andere Hilfsmittel im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind nur solche Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

(2) Zu den anderen Hilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Schreibmaschinen für Blinde, Ohnhänder und solche behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Schreibmaschine angewiesen sind,
2. Verständigungsgeräte für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschinen,
4. Blindenuhren mit Zubehör, Blindenweckuhren,
5. Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde,
6. Blindenführhunde mit Zubehör,
7. besondere optische Hilfsmittel, vor allem Fernrohr Lupenbrillen,
8. Hörgeräte, Hörtrainer,
9. Weckuhren für hörbehinderte Menschen,
10. Sprachübungsgeräte für sprachbehinderte Menschen,
11. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist,
12. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für behinderte Menschen, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist.

(3) Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zu dem in Absatz 1 genannten Ausgleich beizutragen, und wenn der behinderte Mensch das Hilfsmittel bedienen kann.

## § 10 Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

(1) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört auch eine notwendige Unterweisung in ihrem Gebrauch.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine Doppelausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gewährt.

(3) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gehört auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld für einen Blindenführhund in Höhe des Betrages, den blinde Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Unterhalt eines Führhundes erhalten, sowie die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung des Führhundes und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Einkommen abzusetzen sind.

(4) Eine erneute Versorgung wird gewährt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Behinderten notwendig oder wenn aus anderen Gründen das Körperersatzstück oder Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(5) (gestrichen)

(6) Als Versorgung kann Hilfe in angemessenem Umfang auch zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

## § 11

(gestrichen)

## § 12 Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

## § 13 Schulische Ausbildung für einen Beruf

(1) Die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfaßt vor allem Hilfe

1. (gestrichen)
2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule,
4. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
5. zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,
6. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
7. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
8. zur Teilnahme am Fernunterricht, § 86 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend,
9. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird gewährt, wenn

1. zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

(3) (gestrichen)

### § 13a Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

(gestrichen)

### § 15

(gestrichen)

### § 16 Allgemeine Ausbildung

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehören auch

1. die blindentechnische Grundausbildung,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,
3. hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen,
4. Lehrgänge und ähnliche Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

### § 17 Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Zu der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Beschäftigung im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist § 8, für die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die zugleich Gegenstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 12 sind, ist § 9 maßgebend. Die Hilfe nach Satz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(2) Hilfen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können behinderte Menschen erhalten, die mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 137 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllen.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

(gestrichen)

§ 20 **Anleitung von Betreuungspersonen**

Bedarf ein behinderter Mensch wegen der Schwere der Behinderung in erheblichem Umfange der Betreuung, so gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen.

§ 21

(gestrichen)

§ 22 **Kosten der Begleitperson**

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

§ 23 **Eingliederungsmaßnahmen im Ausland**

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 24 **Anhörung von Sachverständigen**

Bei der Prüfung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollen, soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, ein Arzt, ein Pädagoge, jeweils der entsprechenden Fachrichtung, ein Psychologe oder sonstige sachverständige Personen gehört werden.

## Abschnitt III

(gestrichen)

# Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), der zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442), in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

## § 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

## § 2 Art und Umfang der Maßnahmen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.

(2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplans vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung**

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

(4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfestellung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

#### **§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung**

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

#### **§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes**

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

#### **§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags**

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert wurde, außer Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft getreten. Ab 1.1.2005 geändert in „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“

# Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Verein-  
fachung des Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom  
21.03.2005 (BGBl. I S. 818)<sup>1</sup>

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegeset-  
zes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) verordnet die Bun-  
desregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1 Einkommen

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Einkommen gehören, sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

## § 2 Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen. Die Verpflichtung, den notwendigen Lebensunterhalt im Einzelfall nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

## § 3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als nichtselbständige Arbeit gilt auch die Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers gegen eine Vergütung geleistet wird. Wird die Arbeit nicht nur vorübergehend geleistet, so ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß der Familienangehörige eine Vergütung erhält, wie sie einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen; sie sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 2 gilt auch für Sonderzuwendungen, Gra-

tifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden.

(4) Zu den mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben im Sinne des nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören vor allem

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel,
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände,
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Ausgaben im Sinne des Satzes 1 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von dem Bezieher des Einkommens selbst getragen werden.

(5) Als Aufwendungen für Arbeitsmittel (Absatz 4 Nr. 1) kann ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 Euro berücksichtigt werden, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

(6) Wird für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Absatz 4 Nr. 2) ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt folgendes:

1. Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte abzusetzen.
2. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind folgende monatliche Pauschbeträge abzusetzen:
  - a) bei Benutzung eines Kraftwagens 5,20 Euro,
  - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 3,70 Euro,
  - c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,30 Euro,
  - d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,30 Euro

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.

(7) Ist der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts ihm nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens ein Betrag von 130 Euro monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abzusetzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Bezieher des Einkommens eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anerkannt werden, wenn der Bezieher des Einkommens nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt trägt, den er gemeinsam mit nächsten Angehörigen führt.

#### § 4 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Als Einkünfte ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Bei der Ermittlung früherer Betriebsergebnisse (Satz 1) kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden.

(4) Soweit im Einzelfall geboten, kann abweichend von der Regelung des Absatzes 3 als Einkünfte ein Betrag angesetzt werden, der nach Ablauf des Berechnungsjahres aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Als Einkünfte im Sinne des Satzes 1 kann auch der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn angesetzt werden.

(5) Wird der vom Finanzamt festgestellte Gewinn nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt oder nach Absatz 4 Satz 2 als Einkünfte angesetzt, so sind Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt nach

1. den §§ 7, 7b und 7e des Einkommensteuergesetzes,
2. den Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes,
3. den §§ 76, 77 und 78 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
4. der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1869)

vorgenommen worden sind, dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. Soweit jedoch in diesen Fällen notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter im Feststellungszeitraum geleistet worden sind, sind sie vom Gewinn abzusetzen.

#### § 5 Sondervorschrift für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 4 nach § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) berechnen; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt jedoch unberücksichtigt.

(2) Von der Berechnung der Einkünfte nach Absatz 1 ist abzusehen,

1. wenn sie im Einzelfall offenbar nicht den besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht oder
2. wenn der Bezieher der Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, dass der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wird.

## § 6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Jahresroheinnahmen anzusetzen, vermindert um die Kapitalertragsteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Einkünfte sind auf der Grundlage der vor dem Berechnungsjahr erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der im Berechnungsjahr bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen zu errechnen. Soweit im Einzelfall geboten, können hiervon abweichend die Einkünfte für das Berechnungsjahr auch nachträglich errechnet werden.

## § 7 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuß der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen und dauernde Lasten,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

Zum Erhaltungsaufwand im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis können bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfähig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfähig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausgaben sind von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen, als sie auf den vom Vermieter oder Verpächter selbst genutzten Teil des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes entfallen.

(4) Als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern sind anzusetzen

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| bei möblierten Wohnungen | 80 vom Hundert, |
| bei möblierten Zimmern   | 70 vom Hundert, |
| bei Leerzimmern          | 90 vom Hundert  |

der Roheinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

(5) Die Einkünfte sind als Jahreseinkünfte, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und von Zimmern jedoch als Monateinkünfte zu berechnen. Sind sie als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## § 8 Andere Einkünfte

(1) Andere als die in den §§ 3, 4, 6 und 7 genannten Einkünfte sind, wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Zu den anderen Einkünften im Sinne des Satzes 1 gehören auch die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Bezüge sowie Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## § 9 Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Ist der Bedarf an Sozialhilfe einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, so kann der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.

## § 10 Verlustausgleich

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden.

## § 11 Maßgebender Zeitraum

(1) Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. § 8 Abs. 1 Satz 3 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Ist der Betrieb oder die sonstige Grundlage der als Jahreseinkünfte zu berechnenden Einkünfte nur während eines Teils des Jahres vorhanden oder zur Einkommenserzielung genutzt, so sind die Einkünfte aus der betreffenden Einkunftsart nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Saisonbetrieben und andere ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkte Einkünfte, wenn die Einkünfte den Hauptbestandteil des Einkommens bilden.

## § 12 Ausgaben nach § 82 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ausgaben sind von der Summe der Einkünfte abzusetzen, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei den einzelnen Einkunftsarten abzuziehen sind.

## § 13 Berlin-Klausel

gestrichen

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

# Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert  
durch Artikel 15 des Gesetzes zur Einordnung des Sozial-  
hilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003  
(BGBl. I S. 3022)<sup>1</sup>

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar  
1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundes-  
rates verordnet:

## § 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person abhängig ist,
  - a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften  
Buches Sozialgesetzbuch 1 600 Euro, jedoch 2 600 Euro bei nachfragenden Per-  
sonen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei voll Erwerbsgemin-  
derten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Perso-  
nenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,
  - b) bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch 2 600 Euro, zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede  
Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird,
2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht  
getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Num-  
mer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614  
Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256 Euro für  
jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem Ehegatten oder Lebens-  
partner überwiegend unterhalten wird,
3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen einer minderjährigen unverheirateten nach-  
fragenden Person und ihrer Eltern abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a  
oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für einen  
Elternteil und eines Betrages von 256 Euro für die nachfragende Person und für  
jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend  
unterhalten wird.

Im Falle des § 64 Abs. 3 und des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt an  
die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 614 Euro ein Betrag von 1 534 Euro,  
wenn beide Eheleute oder beide Lebenspartner (Nummer 2) oder beide Elternteile  
(Nummer 3) die Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetz-  
buch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezu-

lage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 614 Euro, im Falle des § 64 Abs. 3 und des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von 1 534 Euro, nicht anzusetzen. Leben im Falle von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem die nachfragende Person lebt; lebt sie bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

## § 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des §§ 103 oder 94 des Gesetzes vorliegen.

## § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

<sup>1</sup> Die letzte Änderung der Verordnung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Ab 1.1.2005 geändert in „Verordnung zur Durchführung des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn

Stand: Januar 2006

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 207  
Telefon: 0180 5151510 (0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz)  
Telefax: 0180 5151511 (0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz)

Schriftlich: an Herausgeber  
E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)  
Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Schreibtelefon/Fax für Gehörlose und Hörgeschädigte:  
Schreibtelefon: 01805 6767-16 (0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz)  
Fax: 01805 6767-17 (0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz)  
E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)  
[info.deaf@bmas.bund.de](mailto:info.deaf@bmas.bund.de)

Satz/Layout:  
Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Bercker, Kevelaer

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier